

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Steuer- und Agrarrecht

Kommentierung von RA Pius Koller * (Stand 18. Juni 2021)

Inhaltsverzeichnis

A Steuerrecht	2
I. Buchmässige Einzelbewertung (Praxisänderung)	2
II. Steuerliche Behandlung eines Gewinnanteilsanspruchs	4
III. Privatentnahme und steuerliche Behandlung eines Gewinnanteilsanspruchs	6
IV. Voraussetzungen Privatentnahme	7
V. Besteuerung von Land eines Landwirts in der Weilerzone.....	8
VI. Abparzellierung Bauzone von landwirtschaftlichem Grundstück und anschliessender Verkauf	10
VII. Veräusserung landwirtschaftliche Grundstücke, Grundstückgewinnsteuer	12
VIII. Zuordnung von Vermögenswerten im Nachsteuerverfahren.....	13
IX. Voraussetzungen für privilegierte Liquidationsgewinnbesteuerung	15
X. Exkurs: Steuerabzug ärztliche Heilbehandlung	16
B Raumplanungsrecht	18
I. Wohnraum Landwirtschaftszone (Dimensionierung einer Gartenanlage)	18
II. Anwendbarkeit von Art. 24c RPG auf landwirtschaftlich genutzte altrechtliche Wohnbauten	20
III. Bauen ausserhalb der Bauzone, Geruchsbelastung / Mindestabstand Schweinestall	21
IV. Nicht zonenkonforme Nutzung einer bewilligten Baute, Rückbaupflicht.	23
V. Bauen ohne Bewilligung, Vorrang RPG vor Naturschutz	24
VI. Qualifikation einer Grünzone als Nichtbauzone	26
VII. Planungspflicht für Biogasanlage.....	27
C Bodenrecht	30
I. Zeitpunkt des Bestehens der Voraussetzungen beim gesetzlichen Vorkaufsrecht.....	30
II. Feststellung Vorliegen landwirtschaftliches Gewerbe	31

D Pachtrecht	32
I. Pachtausweisung, Auszugsfrist	32
II. Pachterstreckung, Begriff des Selbstbewirtschafters.....	33
E Direktzahlungen	35
I. Verletzung der Einstreupflicht, Kürzung Direktzahlungsbeiträge	35

* Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV Erbrecht und dipl. Ing. Agr. FH, Ritter Koller AG, Möhlin

A Steuerrecht

I. Buchmässige Einzelbewertung (Praxisänderung)

Urteil BGer 2C_202/2017 vom 9. März 2020

a. Sachverhalt

Infolge Erreichens des 65. Altersjahres und einer starken Reduktion der landwirtschaftlichen Tätigkeit nahm der Steuerpflichtige die Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit und die Überführung des landwirtschaftlichen Betriebs vom Geschäfts- in das Privatvermögen vor. Die Veranlagungsverfügung der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz legte bei den direkten Bundessteuern den steuerbaren Liquidationsgewinn auf CHF 36'200 fest und berechnete als Sondersteuer Bund auf dem Liquidationsgewinn (fiktiver Einkauf von CHF 36'200 und übriger Liquidationsgewinn CHF 0) einen Steuerbetrag von CHF 34.45. Hierbei nahm die Steuerverwaltung für die Berechnung des Liquidationsgewinns bzw. der wiedereingebrachten Abschreibungen bei der Überführung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke vom Geschäftsvermögen in das Privatvermögen eine Einzelbewertung (Wohnhaus, Scheune Land usw.) auf der Basis des detaillierten Verkehrswerts der zum landwirtschaftlichen Grundstück gehörenden Bestandteile vor. Die ESTV erhob gegen die Veranlagungsverfügung sowohl beim Verwaltungsgericht als auch beim Bundesgericht Beschwerde. Die ESTV macht darin geltend, dass der Verkehrswert der streitbetroffenen Grundstücke die Anlagekosten überstieg.

b. Erwägungen

Die ESTV macht aufgrund des sachenrechtlichen Akzessionsprinzips im Rahmen der Überführung vom Geschäfts- in das Privatvermögen geltend, ein Grundstück sei als Einheit zu betrachten und deshalb müsse auch eine Gesamtbewertung der betreffenden Grundstücke mitsamt aller fest damit verbundenen Bestandteile vorgenommen werden. Das Bundesgericht hat dieses Argument im Rahmen eines

Verfahrens, welches nach dem vorliegenden eingeleitet wurde, ausdrücklich verworfen, da sich die steuerliche Bewertung von Vermögenswerten im Allgemeinen und ihre Aktivierung und Abschreibung im Besonderen nicht am Sachenrecht, sondern am Handelsrecht und mittelbar an der Betriebswirtschaftslehre orientiere. Dies schlage sich im Massgeblichkeitsprinzip nieder, das auch bei der Einkommenssteuer selbständig erwerbstätiger Personen greife (vgl. Urteil 2C_708/2017 vom 27. September 2017 E. 3.2.5). Im vorliegenden Urteil hält das Bundesgericht an dieser Ansicht fest und führt aus, wenn ein selbständig erwerbstätiger Land- oder Forstwirt Boden und Bauten einzeln bilanziert und bewertet hat, sei dies auch für die steuerliche Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit nach Art. 18 Abs. 1, 2 und 3 in Verbindung mit Art. 58 DBG massgebend (mit Verweis auf das Urteil 2C_708/2017 vom 27. September 2017 E. 3.3.1).

In Bezug auf die Frage, welche Teile eines nach Art. 18 Abs. 2 DBG an sich steuerbaren Kapitalgewinns aus der Veräusserung bzw. steuersystematischen Realisation eines landwirtschaftlichen Grundstücks nach Art. 18 Abs. 4 DBG von der Besteuerung auszunehmen sind, führt das Bundesgericht aus, die in Art. 18 Abs. 4 DBG festgehaltene Beschränkung der Besteuerung auf die wiedereingebrachten Abschreibungen gelte auch für Abschreibungen auf Bauten, deren Wert sich bis zur Realisation nicht erholt, die also bis dahin nicht wieder eingebracht werden. Zwischen wieder eingebrachten und nicht wieder eingebrachten Abschreibungen auf Bauten müsste im Rahmen von Art. 18 Abs. 4 DBG nur unterschieden werden, wenn dem Bund die Besteuerung konjunktureller Wertzuwachsgevinne auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken unter allen Umständen untersagt wäre. Ein solches absolutes Verbot lasse sich aber nicht ausmachen. Zwar wäre es mit Blick auf das Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 BV) problematisch, denselben Vermögenszugang sowohl mit der Grundstückgewinnsteuer als auch mit der allgemeinen Einkommenssteuer zu erfassen (mit Verweis auf das Urteil 2C_719/2017 vom 26. April 2019 E. 2.5.2). Die Differenz zwischen Buch- bzw. Einkommenssteuerwert und Anlagekosten des gesamten Grundstücks werde von der Grundstückgewinnsteuer aber gerade nicht erfasst, da alleine die Differenz zwischen Veräusserungserlös und Anlagekosten der Grundstückgewinnsteuer unterliegt.

Das Bundesgericht sieht keine sachlichen Gründe dafür, den steuersystematischen Zusammenhang zwischen Art. 18 Abs. 4 DBG und Art. 12 Abs. 1 StHG zu ignorieren und die Differenz zwischen Buch- bzw. Einkommenssteuerwert und Anlagekosten des gesamten Grundstücks teilweise von der direkten Bundessteuer zu befreien, wenn der Steuerpflichtige die Bestandteile des Grundstücks einzeln verbucht hat und die wieder eingebrachten Abschreibungen auf den einzelnen Bestandteilen tiefer ausfallen als die Differenz zwischen Buchwert und Anlagekosten des gesamten Grundstücks. Folglich seien Veräusserungsgewinne nicht von der direkten Bundessteuer ausgenommen, soweit sie die Anlagekosten des gesamten Grundstücks nicht übersteigen. Weil die Vorinstanz stattdessen auf die wieder ein-

gebrachten Abschreibungen auf den einzelnen Bestandteilen abgestellt hat, verletzte ihr Urteil Bundesrecht und hat das Bundesgericht die Sache zur ergänzenden Sachverhaltsfeststellung und Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

c. Bemerkungen/Würdigung

Mit dem Urteil nimmt das Bundesgericht eine Praxisänderung vor, hat es doch in seinem früheren Urteil 2C_708/2017 vom 27. September 2017 die buchmässige Einzelbetrachtung auch mit Blick auf Art. 18 Abs. 4 DBG für massgebend erachtet und ist deshalb zum selben Ergebnis wie hier die Vorinstanz gekommen. Die Beschwerde im Verfahren 2C_708/2017 wurde am 27. August 2017 eingereicht. Die vorliegende Beschwerde wurde am 20. Februar 2017 eingereicht. Das Bundesgericht hat also den vorliegenden Fall anders entschieden, obschon das Verfahren bereits hängig war, als das Bundesgericht im Verfahren 2C_708/2017 die buchmässige Einzelbetrachtung als massgebend betrachtete. Die vorliegende Praxisänderung wirkt sich mithin auf einen älteren Beschwerdefall aus, was schwer nachvollziehbar ist. Auch werfen die unterschiedlichen Verfahrensdauern Fragen auf: Im Verfahren 2C_708/2017 wurde am 27. August 2017 Beschwerde erhoben. Das Urteil erging innert Monatsfrist am 27. September 2017. Im vorliegenden Verfahren wurde die Beschwerde am 20. Februar 2017 erhoben und das Urteil wurde am 9. März 2020 gefällt. Es macht den Anschein, das Bundesgericht hat so lange mit dem Entscheid zugewartet, um seine Praxis unauffällig ändern zu können. An beiden Urteilen waren die Bundesrichter Seiler, Donzallaz und Haag beteiligt.

II. Steuerliche Behandlung eines Gewinnanteilsanspruchs

Urteil BGer 2C_11/2020 vom 23. Januar 2020

a. Sachverhalt

Ein Ehemann ging hauptberuflich einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nach und betätigte sich daneben als selbständig erwerbender Landwirt. Zu seinem Geschäftsvermögen gehörte ein Grundstück von rund 600 Quadratmeter, welches vollständig in der Bauzone lag und keinerlei Bebauung aufwies. Dieses verkaufte der Ehemann im Jahr 2014 zu einem Preis von CHF 160'000 an einen unabhängigen Dritten. Das Grundstück war mit einem Gewinnanteilsrecht zugunsten der Miterben belastet, weshalb der Ehemann den Gewinnbeteiligungsanspruch von seinem Einkommen abzog und (neben weiteren Abzügen) einen eigentlichen Veräusserungsgewinn von lediglich CHF 11'400 angab. Die Steuerverwaltung rechnete allerdings den Gewinnbeteiligungsanspruch sowie weitere vorgenommene Abzüge als Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit auf, wogegen der Ehemann und seine Ehefrau bis ans Bundesgericht Beschwerde einlegten.

b. Erwägungen

Das Bundesgericht stellt zunächst fest, dass die in Frage stehende Parzelle keinem bodenrechtlichen Schutz untersteht und demzufolge kein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück vorliege. Dies schliesse auf eidgenössischer Ebene die Anwendung von Art. 18 Abs. 4 DBG aus, weshalb über den konjunkturellen Wertzuwachsgehalt mit der Einkommenssteuer abzurechnen sei. Weiter widerspricht es den Beschwerdeführern und führt an, trete der anteilmässige Gewinn nicht an die Stelle eines bereits bestehenden ursprünglichen Rechts. Werde der Gewinnanspruch im Sinne von Art. 34 BGG gesichert, könne auch dies die Eigentumsverhältnisse nicht beeinträchtigen. Das Grundstück wäre unverändert dem Alleineigentum und aufgrund der Nutzung dem Geschäftsvermögen des Ehemannes zugehörig. Entsprechend vermöge einzig er über Zeitpunkt und Konditionen der Veräusserung zu entscheiden, worauf auch allein er den Wertzuwachsgehalt realisiert und den Gewinn zu versteuern habe.

Die Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Gewinnanteilsansprüche der Miterben qualifiziert das Bundesgericht als Tilgung privater Schulden, die daher keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen können (mit Verweis auf sein Urteil BGer 2C_162/2016 / 2C_163/2016 vom 29. September 2016 E. 4.4.2). Die Gewinnanteilsansprüche bewegen sich nämlich ausserhalb des betriebswirtschaftlichen Umfelds und stellen daher private Schulden der belasteten Person, hier des Ehemannes, dar. Anders als ein Schuldzins vermöge die Tilgung einer Schuld weder im Geschäfts- noch im Privatvermögen einen geschäftsmässig begründeten Aufwand bzw. einen Abzug zu begründen.

Die weiteren getätigten Abzüge (Beratungskosten und Rückvergütung der Kanalisationsanschlussgebühren nebst Zins) wurden erst im Jahr 2015 fakturiert bzw. ausgeführt und nach den Feststellungen der Vorinstanz nicht periodengerecht abgegrenzt. Diesbezüglich weist das Bundesgericht darauf hin, dass das Steuerrecht eine periodenübergreifende Möglichkeit der Berücksichtigung von Aufwand- oder Abzugpositionen nicht vorsehe, weshalb eine periodenfremde Berücksichtigung von vornherein ausgeschlossen sei. Ebenso sei eine Verteilung von Erträgen und Aufwänden auf zwei oder mehrere Steuerperioden unzulässig.

c. Bemerkungen/Würdigung

Das Bundesgericht bestätigt mit diesem Urteil seine Praxis in Bezug auf die steuerliche Behandlung eines Gewinnanteilsanspruchs (vgl. schon Urteile 2C_162/2016, 2C_163/2016 vom 29. September 2016 E. 4.4; vgl. auch später ergangenes Urteil 2C_368/2019 vom 13. März 2020). Es qualifiziert die Erfüllung von Gewinnanteilsansprüchen der Miterben als Tilgung privater Schulden und verneint einen geschäftsmässig begründeten Aufwand, unbeachtet, ob die Ansprüche gesetzlicher oder vertraglicher Natur sind. Zudem hält das Bundesgericht fest, dass nur periodeneigene Kosten vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können.

III. Privatentnahme und steuerliche Behandlung eines Gewinnanteilsanspruchs

Urteil BGer 2C_368/2019 vom 13. März 2020

a. Sachverhalt

Der Steuerpflichtige und dessen Vater schlossen im Jahr 2001 einen Kaufvertrag um Grundstücke und Gebäude, die ein landwirtschaftliches Gewerbe bildeten, darunter das Grundstück U. ____-Gbbl. Nr. xxx. Die Parteien vereinbarten ein vererbliches, aber nicht übertragbares, 25 Jahre währendes Gewinnanteilsrecht nach den Bestimmungen von Art. 28 ff. BGBB. Der Verkäufer ermächtigte den Käufer zudem, den allfälligen Verkaufserlös innerhalb von einem Jahr vor oder drei Jahren nach der Realisation für Realersatz zu verwenden, wobei diese Regelung beim genannten Grundstück auf den hälftigen Gewinn beschränkt wurde. Dieses Grundstück, das zu diesem Zeitpunkt eine reine Baulandparzelle darstellte und keinen bodenrechtlichen Schutz mehr genossen hatte, veräusserte der Steuerpflichtige im Jahr 2011 an einen unabhängigen Dritten und bildete aus dem Verkaufserlös eine Ersatzbeschaffungsrückstellung bzw. richtete seinem Vater sowie seinen Schwestern Gewinnanteile aus. Die Gemeinde rechnete dem Steuerpflichtigen in ihrer Veranlagung für die Steuerperiode 2014 den Verkaufserlös (abzüglich des Kaufpreises eines Grundstücks durch den Steuerpflichtigen sowie der Rückstellung für den AHV-Beitrag) als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit auf.

b. Erwägungen

Das Bundesgericht verneint eine Privatentnahme durch den Steuerpflichtigen und damit dessen Argumentation, wonach das betroffene Grundstück zunächst vom landwirtschaftlichen Geschäftsvermögen in sein Privatvermögen und von dort in das nicht landwirtschaftliche Geschäftsvermögen übergegangen sei, weshalb der Wertzuwachsge Gewinn mit der Grundstücksgewinnsteuer zu erfassen sei. Es verweist auf seine in jüngster Zeit ergangene Rechtsprechung, wo es festgehalten hat, dass eine Baulandparzelle, die keinerlei bodenrechtlichen Schutz mehr genießt, unmittelbar vom landwirtschaftlichen Geschäftsvermögen des Veräusserers in das Privatvermögen (des nicht selbständig erwerbstilligen) Erwerbers bzw. in dessen Geschäftsvermögen übergehe (u.a. mit Verweis auf das Urteil 2C_317/2018 vom 14. Februar 2020 E. 2.3.3). Von keiner Bedeutung sei dabei, ob der bodenrechtliche Schutz noch besteht oder entfallen ist. Ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück gehöre so oder anders dem Geschäftsvermögen der selbständig erwerbstilligen Person an. Der bodenrechtliche Schutz entscheide lediglich darüber, auf welche Weise der Wertzuwachsge Gewinn zu erfassen ist. Das Bundesgericht hält zudem fest, es verletze kein Bundesrecht, wenn die Veranlagungsbehörde nach drei Jahren zur Abrechnung schritt, zumal die Dreijahresfrist auch aus dem Kaufvertrag zwischen dem Steuerpflichtigen und dessen Vater hervorgehe.

Schlussendlich qualifiziert das Bundesgericht die Erfüllung von Gewinnanteilsansprüchen der Miterben, die auf Art. 28 ff. BGBB beruhen, als Tilgung privater Schulden. Entsprechend könne in diesem Fall auch nicht von einem geschäftsmässig begründeten Aufwand gesprochen werden. Ob der Anspruch gesetzlicher oder vertraglicher Natur ist, spiele keine Rolle: So oder anders soll mit dem Gewinnanteilsrecht ein Ausgleich unter den Berechtigten herbeigeführt werden. Wer eine derartige Gewinnbeteiligung vornimmt, tätigt im entsprechenden Umfang eine steuerneutrale Privatentnahme aus dem Geschäftsvermögen, mit deren Hilfe er anschliessend im Privatvermögen eine ebenso steuerneutrale Schuldentilgung vornimmt (mit Verweis auf Urteil 2C_11/2020 vom 23. Januar 2020 E. 3.2.5).

c. Bemerkungen/Würdigung

Das Bundesgericht bestätigt mit diesem Urteil seine Praxis in Bezug auf die steuerliche Behandlung eines Gewinnanteilsanspruchs (vgl. Urteile 2C_162/2016, 2C_163/2016 vom 29. September 2016 E. 4.4 und 2C_11/2020 vom 23. Januar 2020). Es qualifiziert die Erfüllung von Gewinnanteilsansprüchen der Miterben nach Art. 28 ff. BGBB als Tilgung privater Schulden und verneint einen geschäftsmässig begründeten Aufwand. Somit kann ein Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstücks nach dessen Verkauf die Gewinnanteilsansprüche steuerlich nicht von der Erlössumme abziehen.

IV. Voraussetzungen Privatentnahme

Urteil BGer 2C_255/2019 vom 9. März 2020

a. Sachverhalt

Der Steuerpflichtige führt im Kanton Thurgau selbständig erwerbend einen Landwirtschaftsbetrieb und war Eigentümer von zwei landwirtschaftlichen Grundstücken im Kanton Schwyz, die er verpachtete. Aufgrund eines Revers verblieben die Grundstücke im Geschäftsvermögen. Mit Entscheid vom 22. Februar 2011 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Schwyz die weitgehende Umzonung der beiden Grundstücke in die Bauzone, was am 11. Juni 2011 wirksam wurde. Die Entlassung aus der Unterstellung unter das bäuerliche Bodenrecht erfolgte am 6. Juni 2011, worauf der Steuerpflichtige im Dezember 2011 die Grundstücke resp. die hervorgegangenen Teilparzellen veräusserte. Der Erlös belief sich auf CHF 11'617'200. Der Steuerpflichtige nahm per 1. Januar 2011 eine Überführung der Grundstücke vom Geschäfts- ins Privatvermögen vor und verbuchte lediglich die kumulierten Abschreibungen als ausserordentlichen betrieblichen Gewinn. Die Steuerverwaltung des Kantons Thurgau versagte dem Steuerpflichtigen die privilegierte Besteuerung nach Art. 18 Abs. 4 DBG und verfügte die volle Besteuerung des Gewinns. Streitig ist, ob und wann es zur Privatentnahme der im Kanton Schwyz gelegenen Grundstücke gekommen sei.

b. Erwägungen

Dass Bundesgericht bekräftigt, dass Art. 18 Abs. 4 DBG insofern voraussetzungslos gehalten sei, als die spätere Nutzung und Verwendung des Grundstücks von keiner weiteren Bedeutung ist. Der Tatbestand setze einzig eine bis zur Privatentnahme oder Veräußerung bestehende Qualifikation als land- und/oder forstwirtschaftliches Grundstück voraus. Der Umstand, dass die Käuferschaft das streitbetroffene Grundstück unwiderruflich aus dem landwirtschaftlichen Kreislauf herauslöst, stehe der Anwendung von Art. 18 Abs. 4 DBG nicht entgegen. Unerlässlich sei jedoch, dass das Grundstück bis zur Veräußerung überhaupt unter dem Schutz des bäuerlichen Bodenrechts gestanden hat (retrospektive Sichtweise; so bereits Urteil 2C_217/2018 vom 17. Juli 2018 E. 2.2.9).

Weiter führt es aus, dass bei einer Privatentnahme die Überführung sowohl handelsrechtlich verbucht als auch der eindeutige Wille bekanntgegeben werden müsse, dass und ab wann der Vermögenswert vom Geschäfts- ins Privatvermögen übergegangen ist. Verbuchung und Bekanntgabe der Privatentnahme vermögen für sich allein aber nichts daran zu ändern, dass für die Zugehörigkeit zum Privat- oder Geschäftsvermögen entscheidend ist, welche technisch-wirtschaftliche Funktion der betreffende Vermögenswert erfüllt. Zudem hänge, anders, als der Steuerpflichtige dies vertritt, eine Überführung namentlich davon ab, dass in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht ein Funktionswechsel stattgefunden hat.

c. Bemerkungen/Würdigung

Mit seinen Ausführungen bekräftigt das Bundesgericht seine Rechtsprechung, wonach bei der Anwendung von Art. 18 Abs. 4 DBG die spätere Nutzung und Verwendung des Grundstücks keine Rolle spiele. Gefordert ist einzig eine bis zur Privatentnahme oder Veräußerung bestehende Qualifikation als land- und/oder forstwirtschaftliches Grundstück. Von einer Privatentnahme ist nicht bereits dann auszugehen, wenn eine Überführung vom Geschäfts- in das Privatvermögen buchhalterisch festgehalten wurde, vielmehr muss auch in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht ein Funktionswechsel stattgefunden haben.

V. Besteuerung von Land eines Landwirts in der Weilerzone

Urteil BGer 2C_247/2020 vom 18. Juni 2020

a. Sachverhalt

Nachdem ein Landwirt seine selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben hatte, parzellierte er sein in der Weilerzone gelegenes Landwirtschaftsland in drei Teile und verkaufte diese. Für die Verkäufe gab er jeweils Grundstückgewinnsteuererklärungen ab und beantragte für den Liquidationsgewinn eine separate Besteuerung infolge Invalidität. Im Rahmen ihrer Veranlagung sprach die zuständige Steuerkommission den drei Parzellen den Charakter eines landwirtschaftlichen Grundstücks

im Sinne von § 27 Abs. 4 StG/AG ab und beurteilte sie als Bauland. Eine separate Liquidationsgewinnsteuer wurde nicht veranlagt. Dagegen erhoben der Landwirt und seine Ehefrau bis ans Bundesgericht Beschwerde.

b. Erwägungen

Das Bundesgericht hält fest, dass es sich beim verkauften Land nicht um Bauland handle, auch wenn Bauten in der aargauischen Weilerzone in beschränktem Umfang bewilligt werden können. Weiter sei eine spätere Nutzung und Verwendung des Grundstücks für die Privilegierung nach § 27 Abs. 4 StG/AG (bzw. Art. 8 Abs. 1 Halbsatz 2 StHG) ohne Bedeutung. Der Umstand, dass die Käuferschaft das streitbetreffende Grundstück unwiderruflich aus dem landwirtschaftlichen Kreislauf herauslöst, stehe der Anwendung von § 27 Abs. 4 StG/AG daher nicht entgegen, solange das Grundstück bis zur Realisation die Anforderungen an ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück erfüllte (retrospektive Sichtweise: vgl. Urteil 2C_217/2018 vom 17. Juli 2018 E. 2.2.9; vgl. auch Urteil 2C_255/2019 vom 9. März 2020 E. 2.2.3 zu Art. 18 Abs. 4 DBG). Infolgedessen weist das Bundesgericht die Sache an die Vorinstanz zurück, damit sie klärt, ob und gegebenenfalls, wann die Stammparzelle die Eignung zur landwirtschaftlichen Nutzung verloren hatte. Denn falls die drei Grundstücke zum Zeitpunkt der Veräusserung und der Privatentnahmen nicht nach Art. 6 Abs. 1 BGG zur landwirtschaftlichen Nutzung geeignet waren, handle es sich dabei nicht um landwirtschaftliche Grundstücke und sei deshalb auch die Differenz zwischen Anlagekosten und Veräusserungserlös bzw. Realisationswert mit der Einkommenssteuer zu erfassen. Andernfalls wäre dieser Teil nach § 27 Abs. 4 StG/AG von der Einkommenssteuer auszunehmen.

In Bezug auf die beantragte separate Besteuerung des Liquidationsgewinns infolge von Invalidität rekapituliert das Bundesgericht seine Praxis zur Beweislastverteilung im Steuerrecht. Demnach haben Steuerbehörden eine gesetzliche Pflicht zur Beweisabnahme, die den verfassungsmässigen Anspruch der Steuerpflichtigen auf rechtliches Gehör reflektiere. Auf eine Beweisabnahme könne verzichtet werden, wenn die angebotenen Beweismittel unerhebliche Tatsachen betreffen, untauglich sind oder die Steuerbehörden aufgrund bereits abgenommener Beweise ihre Überzeugung gebildet haben und ohne Willkür in vorweggenommener antizipierter Beweiswürdigung annehmen können, dass ihre Überzeugung durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert würde. Bleiben im Steuerrecht Tatsachen beweislos, gestalte sich die Beweislastverteilung so, dass steuerbegründende und -erhöhende Tatsachen von der Steuerbehörde, steuerausschliessende und -mindernde Tatsachen vom Steuerpflichtigen nachzuweisen sind. Steuerbehörden dürfen demnach erst anhand der Beweislastregel entscheiden, wenn sie ihrer Untersuchungspflicht gehörig nachgekommen sind. Vorliegend gehe es nicht an, wenn die Vorinstanz es ablehnte, eine mögliche Invalidität des Landwirts näher abzuklären und eine Verletzung seiner Mitwirkungspflicht annahm. Vielmehr habe der Landwirt mit der eingereichten hausärztlichen Bescheinigung die ihm zumutbaren Anstrengungen un-

ternommen, um den Behörden die Feststellung der relevanten Tatsachen zu ermöglichen, zumal er sogar die Einholung eines Gutachtens zur Feststellung seiner Invalidität begehrt habe. Indem die Vorinstanz direkt gestützt auf die Beweislastregel entschieden hatte, habe sie dadurch ihre Untersuchungspflicht und das rechtliche Gehör des Landwirts verletzt.

c. Bemerkungen/Würdigung

In diesem Urteil bestätigt das Bundesgericht seine Auffassung, dass für die Anwendung der privilegierten Besteuerung nach § 27 Abs. 4 StG/AG (analog auch Art. 18 Abs. 4 DBG) einzig eine bis zur Realisation (Privatentnahme oder Veräusserung) bestehende Qualifikation als land- und/oder forstwirtschaftliches Grundstück vorausgesetzt ist. Diese Auffassung hat es auch bereits in seinem Urteil 2C_255/2019 betreffend die analoge Regelung in Art. 18 Abs. 4 DBG vertreten. Wichtig erscheint auch die Bemerkung des Bundesgerichts, dass es sich bei der hier in Frage stehenden Weilerzone nicht um Bauland handelt, auch wenn darin Bauten in beschränktem Umfang bewilligt werden können. Schlussendlich beinhaltet das Urteil auch interessante Ausführungen zur Beweislastregel im Steuerrecht. So dürfen Steuerbehörden nicht gestützt auf die Beweislastregel entscheiden, wenn ihnen von einem Steuerpflichtigen in ausreichendem Mass taugliche Beweismittel angeboten worden sind.

VI. Abparzellierung Bauzone von landwirtschaftlichem Grundstück und anschliessender Verkauf

Urteil BGer 2C_993/2017 vom 5. Oktober 2018

a. Sachverhalt

Der Steuerpflichtige parzellierte von einem landwirtschaftlichen Grundstück denjenigen Teil ab, welcher in der Bauzone lag, und verkaufte diese zu einem Vorzugspreis von CHF 12'535 (inkl. Erschliessungskosten) seinem Bruder. In ihrer Veranlagung verfügte die Steuerkommission im Rahmen der Festsetzung des steuerbaren Einkommens allerdings eine Aufrechnung über CHF 163'051 aus dem Verkauf der betreffenden Parzelle, wogegen der Steuerpflichtige bis zur Höchstinstanz gerichtlich vorging.

b. Erwägungen

Gemäss dem Bundesgericht sind Steuern nicht aufgrund irgendwelcher Situationen geschuldet, sondern nur, wenn ein gesetzlich definierter Steuertatbestand realisiert worden ist. Eine Konstellation steuersystematischer Realisation finde sich insbesondere bei Grundstücksgewinnen in so genannt «dualistischen Kantonen»: Wird ein Grundstück vom Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, ändert das Steuerregime, weshalb aus steuersystematischen Gründen auf den Zeitpunkt der Überführung hin eine Realisation des gesamten Mehrwerts (Wertzuwachs und

wieder eingebrachte Abschreibungen, entsprechend Unterschied Buchwert – Verkehrswert) angenommen und darüber abgerechnet wird. Bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken finde ab dem Moment, wo das Grundstück seine Qualifikation als "land- und forstwirtschaftlich" verliert, ein Systemwechsel statt, unterliegt doch bei einer späteren Realisation der gesamte Gewinn (wie bei der direkten Bundessteuer) der Einkommenssteuer. Der für den Steuerregimewechsel ausschlaggebende Grund - der Verlust der Qualifikation als land- und forstwirtschaftliches Grundstück - stelle zwar selber keinen steuerbaren Tatbestand dar. Dem Regimewechsel könne jedoch steuersystematisch dadurch Rechnung getragen werden, dass der bis zum Verlust der Qualifikation als land- und forstwirtschaftlich aufgelaufene Wertzuwachs nach dem für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke geltenden Steuerregime abgerechnet und der danach entstandene Wertzuwachs mit der Einkommenssteuer erfasst werde.

In Bezug auf den Sachverhalt führt das Bundesgericht an, es habe keine Überführung aus dem Geschäfts- in das Privatvermögen stattgefunden, sondern ein direkter Verkauf aus dem Geschäftsvermögen des Steuerpflichtigen in das Privatvermögen des Bruders. Ebenfalls liege keine (gemischte) Schenkung an den Bruder vor, die eine vorgängige Privatentnahme voraussetzen würde. Der Verkauf erfolgte zwar zu einem Vorzugspreis, dies jedoch aufgrund des Hofübernahmevertrags zur Sicherung der Ansprüche von Eltern und Geschwistern aus dem Gewinnanteilsrecht und dem Erbrecht. Es sei somit nicht von einem Schenkungswillen auszugehen. Weiter sei die neue vollumfänglich in der Bauzone gelegene Parzelle mit der Abparzellierung aus dem Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht entfallen. Der Gewinn aus der Veräusserung unterliege somit der Einkommenssteuer. Allerdings sei es nicht ersichtlich, weshalb ein Gewinn von CHF 163'051 aufzurechnen wäre. Der steuerlich massgebende Erlös entspreche dem vertraglich festgelegten Verkaufspreis, wobei nach Vornahme der zulässigen Abzüge kein steuerbarer Gewinn verbleibe, der mit der Einkommenssteuer zu erfassen wäre. Der durch die Einzonung entstandene Mehrwert sei nicht an den Steuerpflichtigen gelangt, sondern an seinen Bruder, gestützt auf gewinnanteilsrechtliche Ansprüche. Es bestehe kein Grund für eine Aufrechnung beim Steuerpflichtigen. Infolgedessen hat das Bundesgericht die Beschwerde gutgeheissen.

c. Bemerkungen/Würdigung

Das Bundesgericht stellt mit seinem Urteil klar, wie Grundstücke, die ihre land- und forstwirtschaftliche Qualifikation verlieren, bei einem Verkauf steuerlich behandelt werden. In einem solchen Fall wird ein direkter Verkauf aus dem Geschäftsvermögen des Veräusserers in das Privatvermögen des Käufers angenommen, was die Besteuerung eines allfälligen Gewinns mit der Einkommenssteuer zur Folge hat.

VII. Veräusserung landwirtschaftliche Grundstücke, Grundstückgewinnsteuer

Urteil BGer 2C_1055/2019 vom 26. Juni 2020

a. Sachverhalt

In einem Nachlass befanden sich drei Grundstücke, die einen Anlagekostenwert von gesamthaft CHF 109'242 aufwiesen und dem bäuerlichen Bodenrecht unterstanden. Der Erbengemeinschaft angehörig war auch A. (nachfolgend: die Beschwerdeführerin). Auf Basis eines Erbteilungsvertrags veräusserte die Erbengemeinschaft die Grundstücke zum Preis von CHF 580'000 an die Beschwerdeführerin als Selbstbewirtschafterin, welche die Grundstücke mit diesem Betrag einbuchte. Dabei wurden die Grundstücke zu einem Übernahmewert von CHF 109'242 vom Geschäftsvermögen der Erbengemeinschaft in das Privatvermögen der Beschwerdeführerin überführt, worauf die Belegenheitsgemeinde die von der Erbengemeinschaft geschuldete Grundstückgewinnsteuer aufschob. Später überführte die Beschwerdeführerin die Grundstücke zum Übernahmewert von CHF 580'000 vom Privat- ins Geschäftsvermögen. Die Gemeinde veranlagte daraufhin einen Grundstückgewinn über CHF 470'758 zu Lasten der Beschwerdeführerin, wogegen diese nach dem erfolglosen Einspracheentscheid der Belegenheitsgemeinde Beschwerde ans Kantonsgericht einlegte. Dabei machte sie geltend, die Grundstücke seien vom Geschäftsvermögen der Erbengemeinschaft unmittelbar in ihr eigenes Geschäftsvermögen übergegangen, womit es entsprechend an einer Realisation fehle. Nachdem das Kantonsgericht die Beschwerde abwies, gelangte die Beschwerdeführerin an das Bundesgericht.

b. Erwägungen

Das Bundesgericht setzt sich zunächst mit den Ausführungen der Vorinstanz auseinander, die unter Heranziehung des bundesgerichtlichen Urteils 2C_708/2010 vom 28. Januar 2011 zum Ergebnis gelangt ist, die Grundstücke hätten im Rahmen des Erwerbs durch die Beschwerdeführerin einen zweistufigen Weg zurückgelegt. Zunächst seien sie vom Geschäftsvermögen der Erbengemeinschaft in das Privatvermögen der Beschwerdeführerin und dann von dort, nach einer «logischen Sekunde», in das Geschäftsvermögen der Beschwerdeführerin gelangt. Das Bundesgericht widerspricht dieser Sichtweise. Es führt aus, dass die Zuweisung eines Alternativguts zum Privat- oder Geschäftsvermögen einer selbständig erwerbenden Person allem voran von der technisch-wirtschaftlichen Funktion abhängt, die dem Gut zukomme. Ein Grundstück gehöre deswegen, trotz möglicherweise gegenläufiger Verbuchung und entgegengesetzter Auffassung der steuerpflichtigen Person, dem Geschäftsvermögen an, soweit und solange es ganz oder zumindest vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit diene. Da im vorliegenden Fall die Beschwerdeführerin die Grundstücke als Selbstbewirtschafterin übernahm und als Geschäftsvermögen behandelte, könne kein Zweifel daran bestehen, dass die technisch-wirtschaftliche Funktion der Grundstücke ohne Unterbruch in der Nutzung

als Produktionsfaktor für den Betrieb des landwirtschaftlichen Gewerbes lag. Ein Übergang der Grundstücke vom Geschäftsvermögen der Erbengemeinschaft in das Privatvermögen der Beschwerdeführerin scheitere bereits an den betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten.

In Anbetracht seiner jüngsten Praxis, wonach ein Grundstück unmittelbar vom (landwirtschaftlichen) Geschäftsvermögen der selbständig erwerbstätigen Person in das Privatvermögen des (nicht selbständig erwerbstätigen) Erwerbers bzw. in das Geschäftsvermögen des (selbständig erwerbstätigen) Erwerbers übergehe (mit Verweis auf Urteile 2C_368/2019 vom 13. März 2020 E. 2.2.4; 2C_317/2018 vom 14. Februar 2020 E. 2.3.3; 2C_993/2017 vom 5. Oktober 2018 E. 3.2), müsse dies gemäss dem Bundesgericht ganz besonders gelten, wenn das Grundstück auch weiterhin unter dem Schutz des bäuerlichen Bodenrechts stehe. Der Übergang vom einen Geschäftsvermögen in das andere Geschäftsvermögen stehe einer steuersystematischen Realisation im Sinne von Art. 12 Abs. 2 lit. b StHG entgegen. Eine irgendwie geartete Veräusserung im Vermögen der Beschwerdeführerin liege nicht vor.

Demgemäss hat das Bundesgericht die Beschwerde gutgeheissen und die Beschwerdeführerin keine Grundstückgewinnsteuer zu entrichten.

c. Bemerkungen/Würdigung

Das Bundesgericht bestätigt mit diesem Urteil seine jüngste Rechtsprechung, wonach ein Grundstück unmittelbar vom (landwirtschaftlichen) Geschäftsvermögen der selbständig erwerbstätigen Person in das Privatvermögen des (nicht selbständig erwerbstätigen) Erwerbers bzw. in das Geschäftsvermögen des (selbständig erwerbstätigen) Erwerbers übergehe. Damit erfolgt auch keine steuersystematische Realisation und fällt keine Grundstückgewinnsteuer an.

VIII. Zuordnung von Vermögenswerten im Nachsteuerverfahren

Urteil BGer 2C_826/2019 vom 17. März 2020

a. Sachverhalt

Im Nachlass eines Erblassers legte der Willensvollstrecker unversteuert gebliebene Vermögenswerte offen, die vom kantonalen Steueramt Zürich bei der Nachsteuerberechnung der Ehefrau angerechnet wurden. Damit umfasse die Nachsteuer zehn Jahre vor dem Tod des Erblassers und nicht nur drei Jahre, wie dies bei der vereinfachten Nachbesteuerung der Fall ist. Infolge Beschwerde der Ehefrau hob das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die Nachsteuer auf mit der Begründung, es könne nicht bewiesen werden, ob die Vermögenswerte dem Erblasser oder seiner Ehefrau gehörten. Das Steueramt des Kantons Zürich erhob daraufhin Beschwerde beim Bundesgericht.

b. Erwägungen

Im Bereich der Nachbesteuerung, so das Bundesgericht, seien grundsätzlich die allgemeinen steuerrechtlichen Grundsätze zur Verteilung der Beweislast anwendbar. Der Nachweis für steuerbegründende oder -erhöhende Tatsachen obliege der Steuerbehörde, derjenige für steuermindernde oder -ausschliessende Fakten grundsätzlich dem Steuerpflichtigen. Um zu verhindern, dass die Witwe eines Pflichtigen, der Vermögenswerte der steuerlichen Erfassung entzogen hat, die vereinfachte Nachbesteuerung für sich in Anspruch nehmen kann, müsse die Steuerbehörde nachweisen, dass die streitbetroffenen Vermögenswerte der Witwe statt dem verstorbenen Ehegatten und Erblasser gehörten (Art. 175 DBG) oder zumindest, dass die Witwe und Erbin mit Absicht an der Steuerhinterziehung ihres verstorbenen Gatten bewusst mitwirkte. Dazu genüge nicht einfach, dass die Vermögenswerte sich auf einem Bankkonto befanden, das im Namen beider Eheleute eröffnet worden war. Im Übrigen komme die Vermutung von Art. 200 ZGB zum Tragen: Wer behauptet, ein bestimmter Vermögenswert sei Eigentum des einen oder andern Ehegatten, muss dies beweisen (Art. 200 Abs. 1 ZGB). Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, so wird Miteigentum beider Ehegatten angenommen (Art. 200 Abs. 2 ZGB; zum Ganzen verweist das Bundesgericht auf sein Urteil 2C_807/2017 E. 4.4).

Im vorliegenden Fall lasse sich nicht hinreichend belegen, dass die in Frage stehenden Vermögenswerte mit der erforderlichen Bestimmtheit als der Ehefrau gehörend bezeichnet werden können. Gleiches trifft in Bezug auf ihren Ehemann, den Erblasser, zu. Es sei also im Einklang von Art. 200 ZGB von Miteigentum auszugehen und somit von einer gemeinsam begangenen Hinterziehung der massgeblichen Werten. Damit seien die eigenen Steuerfaktoren der Ehefrau betroffen und könne sie sich nicht auf die vereinfachte Nachbesteuerung berufen. Daran ändere sich auch nichts, sollte die Ehefrau zu Lebzeiten ihres Ehemannes nichts von der Steuerhinterziehung gewusst haben.

Das sich Miteigentum durch ein Individualrecht an der Quote auszeichnet, sei die Hälfte der massgeblichen Vermögenswerte mit der vereinfachten, sich auf drei Steuerjahre beschränkten Nachbesteuerung zu erfassen, die andere Hälfte aber der ordentlichen, zehnjährigen Nachbesteuerung zu unterwerfen. Inwiefern sich eine solche Lösung für alle Formen des Miteigentums, also auch ausserhalb eines Eheverhältnisses und unabhängig von der Beweisregel von Art. 200 ZGB, rechtfertigt, lässt das Bundesgericht offen. Jedenfalls sei die hälftige Aufteilung im vorliegenden Sachverhalt sachgerecht, weil in einer Ehe sich das sachenrechtliche Alleineigentum eines der Ehegatten oft nur ungenügend nachweisen lässt und damit die Gefahr verbunden sein könne, dass der Anwendungsbereich von Art. 153a DBG (allzu) stark eingeschränkt würde.

c. Bemerkungen/Würdigung

Das Bundesgericht lässt durch sein Urteil, insofern die Zuordnung von Vermögenswerten nicht hinreichend bestimmt belegt werden kann und deshalb aufgrund von Art. 200 ZGB Miteigentum angenommen werden muss, auch nicht an einer Steuerhinterziehung beteiligte Drittpersonen für die gesetzeswidrigen Praktiken einer anderen Person die Verantwortung übernehmen, indem deren Wissen von der Steuerhinterziehung nicht vorausgesetzt wird. Um diesen Umstand Rechnung tragen zu können, erscheint eine quotenmässig hälftige Aufteilung zwischen vereinfachtem und ordentlichem Nachsteuerverfahren in solchen Fällen als angemessene Korrekturmöglichkeit.

IX. Voraussetzungen für privilegierte Liquidationsgewinnbesteuerung

Urteil BGer 2C_332/2019 vom 1. Mai 2020

a. Sachverhalt

Ein Landwirt verpachtete seinem Sohn sein gesamtes Geschäftsvermögen, bestehend aus seinen landwirtschaftlichen Grundstücken sowie Remise, Garage, Schopf, Stall und Tenne. Darüber hinaus verkaufte er seinem Sohn das gesamte Betriebsinventar mit einem Gewinn von CHF 23'810. Diesen führte er in seiner Steuererklärung nicht auf mit der Begründung, dass infolge Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit der Gewinn aus dem Inventarverkauf an seinen Sohn gemäss Art. 37b DBG und § 45 Abs. 1 lit. f StG/AG getrennt vom übrigen Einkommen besteuert werde. Die örtliche Steuerkommission kam jedoch zum Schluss, dass die Voraussetzungen für eine privilegierte Liquidationsgewinnbesteuerung nicht gegeben seien, woraufhin der Landwirt, schlussendlich bis ans Bundesgericht, Beschwerde erhob.

b. Erwägungen

Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass die gewählte Vorgehensweise, teils Veräusserung, teils Verpachtung des bisherigen Geschäftsvermögens, als definitive Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit gewürdigt werden könne, was zu einer privilegierten Besteuerung des Liquidationsgewinns führen würde. Als entscheidend dafür anerkennt das Bundesgericht die von der ESTV angewendete „Bagatell-Praxis“, wonach von einer Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit ausgegangen werden könne, wenn das Nettoeinkommen (geringfügige selbständige Erwerbstätigkeit) danach die BVG-Eintrittsschwelle (CHF 21'510 im Jahr 2021) nicht überschreitet. Unterschreitet das Nettoeinkommen die BVG-Eintrittsschwelle,

befindet sich das Land zwar auch nach dessen Verpachtung unverändert im Geschäftsvermögen, doch handle es sich dabei lediglich noch um eine blosser Kapitalanlage, also um ein passives Instrument ohne jegliche operative Tätigkeit.

c. Bemerkungen/Würdigung

Landwirten ist es durch dieses Urteil nun möglich, bereits im Zeitpunkt der Verpachtung ihres Landguts von einer privilegierten Liquidationsgewinnbesteuerung zu profitieren. Zu beachten ist aber, dass diese nur einmalig möglich ist, für den späteren Gewinn auf dem Landgut also nicht mehr beansprucht werden kann, sofern nach der Verpachtung das Nettoeinkommen die BVG-Eintrittsschwelle nicht überschreitet. Die Führung einer Liegenschaftsbuchhaltung ist somit zum Nachweis, dass das Nettoeinkommen die massgebliche Schwelle überschreitet, erforderlich.

X. Exkurs: Steuerabzug ärztliche Heilbehandlung

Urteil BGer 2C_404/2020 vom 16. Dezember 2020

a. Sachverhalt

Eine Frau unterzog sich in den Jahren 1999 und 2012 einer Operation an der linken Hüfte. Die Kosten der Eingriffe wurden von der Grundversicherung übernommen. Nachdem der gewünschte Erfolg trotz diesen beiden Operationen ausgeblieben war, unterzog sie sich 2016 einer erneuten Operation, diesmal in einer Privatklinik. Die Frau war lediglich grundversichert, weshalb die Grundversicherung für diese Kosten nicht aufkam. Die Kosten führte sie in ihrer Steuererklärung als Krankheitskosten auf, was die Steuerkommission jedoch nicht zuliess und ihr steuerbares Einkommen entsprechend erhöhte. Dagegen gelangte die Frau erfolgreich an das Spezialverwaltungsgericht, worauf das zuständige Steueramt Beschwerde beim Verwaltungsgericht einlegte. Nachdem dieses dem Steueramt Recht gab, legte die Frau Beschwerde beim Bundesgericht ein.

b. Erwägungen

Das Bundesgericht bemerkt, dass sich die Antwort auf die Frage, ob nach Art. 9 Abs. 2 lit. h StHG auch Kosten einer ärztlichen Heilbehandlung abziehbar sind, die aufgrund dessen angefallen sind, dass die steuerpflichtige Person lediglich grundversichert ist, aber eine Leistung in Anspruch nahm, für deren Kosten die Grundversicherung nicht aufkommt, sodass die steuerpflichtige Person diese selbst zu tragen hat, dem Wortlaut des Gesetzes nicht entnehmen lasse. Dies, weil das StHG und DBG vor dem KVG ergangen sind. Es verweist auf die Prinzipien der allgemeinen Abzüge und führt an, mit diesen Abzügen werde den effektiven Ausgaben Rechnung getragen, welche die Steuerpflichtigen getätigt haben. Es seien deshalb in aller Regel die effektiv bezahlten Kosten abziehbar, unabhängig davon, ob diese

Kosten durch eine andere Lebensgestaltung hätten vermieden werden können. Als Beispiel nennt es die Zulässigkeit eines Abzugs von effektiv bezahlten Schuldzinsen, unabhängig davon, ob die Schulden vermeidbar gewesen wären auch wenn diejenigen, welche Schulden haben, dadurch steuerlich begünstigt werden gegenüber denjenigen, welche schulden frei sind. Das gleiche ergibt sich bei den abziehbaren Beiträgen an die Vorsorge, auch wenn diese freiwillig erfolgen, was zur Folge hat, dass solche die Beiträge leisten, steuerlich besser behandelt werden als diejenigen, welche solche Beiträge nicht leisten. Es bedürfe triftiger Gründe, weshalb Gleiches nicht auch gelten sollte für die Krankheits- und Unfallkosten. Eine gegenläufige Betrachtung unter Berufung auf die Einheit der Rechtsordnung, wie dies die Vorinstanz tut, sei abzulehnen, zumal in entstehungszeitlicher Betrachtung das DBG und StHG älter sind als das KVG und schon aus diesem Grund nicht auf das damit geschaffene System Bezug nehmen können. Das Bundesgericht fährt mit einer Reihe weiterer Gründe fort, weshalb das oben Gesagte auch für die Krankheits- und Unfallkosten gelten sollte (vor dem Inkrafttreten des KVG kein Obligatorium zum Abschluss einer Krankenversicherung, kleine Chance auf Aufnahme in Zusatzversicherung für Personen ab einem gewissen Alter, Regel, dass Abzug nur zulässig ist, soweit die vom Steuerpflichtigen getragenen Kosten einen Selbstbehalt von 5% der um die Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen) und kommt insgesamt zum Schluss, dass die Kosten der ärztlichen und Spitalbehandlung abzugsfähig seien. Dies unabhängig davon, ob sie sich durch die Wahl eines anderen Spitals oder den Abschluss einer Zusatzversicherung hätten vermeiden lassen. Voraussetzung dafür bleibe aber, dass die Behandlung als solche überhaupt medizinisch indiziert ist.

Anders verhalte es sich allerdings bei den zusätzlichen Hotelleriekosten auf der halbprivaten Abteilung, da der zusätzliche Komfort in der Regel medizinisch nicht indiziert sei. Diese Kosten gehören zu den Lebenshaltungskosten und seien vom Abzug für Krankheits- und Unfallkosten auszunehmen.

c. Bemerkungen/Würdigung

Das Bundesgericht hat sich bis anhin nicht zu der Frage äussern müssen, ob nach Art. 9 Abs. 2 lit. h StHG auch Kosten einer ärztlichen Heilbehandlung abziehbar sind, die aufgrund dessen angefallen sind, weil die steuerpflichtige Person lediglich grundversichert ist, aber eine Leistung in Anspruch nahm, für deren Kosten die Grundversicherung nicht aufkommt, sodass die steuerpflichtige Person diese selbst zu tragen hat. Mit dem vorliegenden Urteil hat es diese Frage bejaht und damit ein Stück mehr Klarheit betreffend die steuerrechtliche Behandlung von Abzügen im Medizin- resp. Gesundheitsbereich geschaffen. Das Urteil ist zur amtlichen Publikation vorgesehen.

B Raumplanungsrecht

I. Wohnraum Landwirtschaftszone (Dimensionierung einer Gartenanlage)

Urteil BGer 1C_439/2018 vom 13. März 2020

a. Sachverhalt

Auf zwei in der Landwirtschaftszone gelegenen Grundstücken wurde von einem Landwirt als Ersatzbau für das Betriebsleiterhaus sowie ein weiteres Wohnhaus ein neues Mehrfamilienhaus erstellt, welches aus einem in der Landwirtschaftszone zonenkonformen Teil und einem zonenfremden Teil besteht, welcher mit einer Ausnahmebewilligung im Sinne von Art. 24c RPG bewilligt wurde. Teil des Ersatzbaus bildete ein Umgebungsplan, welcher drei fassadenbündige Sitzplätze mit einer Grösse von je 21 m², einen als bestehend bezeichneten Ziergarten und eine Hecke entlang der Garagenrampe umfasste. Die in der Folge realisierte Umgebungsgestaltung wich vom bewilligten Umgebungsplan ab. Die drei Sitzplätze wurden grösser ausgeführt, südöstlich des Mehrfamilienhauses wurde ein zusätzlicher Sitzplatz mit Pergola errichtet und zwischen den Sitzplätzen wurden Sichtschutzwände aus Steinkörben erstellt. Anstelle des vorgesehenen und bestehenden Ziergartens wurden ein Nutz- sowie Steingarten, eine Blocksteinmauer und ein Zugangsweg zum Sitzplatz mit Pergola angelegt. Im Anschluss daran verweigerte die Baudirektion die bereits erfolgte und mit der Bewilligung nicht im Einklang stehende Umgebungsgestaltung. Daraufhin verweigerte die örtliche Planungs- und Baukommission die Bewilligung der Umgebungsarbeiten und verlangte den Rückbau der Umgebungsgestaltung (Pergola, Sitzplatz, Blocksteinmauern, Stützmauer und Steingarten, Aussenzugang südlich der Garagenrampe, Rasengestaltung bis maximal über die erstellte Unterniveaugarage) innert sechs Monaten. Infolge eines Wiedererwägungsbeschlusses verzichtete die Planungs- und Baukommission auf die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in Bezug auf den Aussenzugang südlich der Garagenrampe, hielt im Übrigen aber an der Verpflichtung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands fest. Nachdem der Rekurs bzw. die Beschwerde des Landwirts sowohl vom Baurekursgericht als auch Verwaltungsgericht abgewiesen worden ist, gelangte er ans Bundesgericht.

b. Erwägungen

Der Landwirt macht geltend, eine zonenfremde Nutzung des Gartens finde nicht statt. Der Umschwung samt Garten um das Mehrfamilienhaus werde ausschliesslich von ihm als Betriebsinhaber und eventuell seinen Eltern genutzt, diene zu seiner Erholung und sei zonenkonform im Sinne von Art. 16a RPG. Das Bundesgericht bezieht sich auf die Ausführungen der Vorinstanz, die sich unter anderem an der kantonalen Praxis orientierte, wonach Gartenanlagen bei altrechtlichen Wohnbauten im Sinne von Art. 24c RPG nur im Nahbereich des Wohnhauses bzw. grundsätzlich nur in einem 7 m-Radius erstellt werden dürfen. Gegen konkretisierende

Richtlinien bei der Beurteilung der Zonenkonformität einer Gartenanlage in der Landwirtschaftszone - wie vorliegend der 7 m-Regel - sei von Bundesrechts wegen nichts einzuwenden, wenn sie im Interesse einer rechtsgleichen Praxis liegen und nicht starr, sondern im Sinne der bundesrechtlichen Vorgaben flexibel und ergänzend zu diesen gehandhabt werden. Dies sei im vorliegenden Fall geschehen. Die Mitberücksichtigung der kantonalen Praxis zu Art. 24c RPG rechtfertigte sich vorliegend umso mehr, als es sich beim Mehrfamilienhaus nicht um eine vollumfänglich in der Landwirtschaftszone zonenkonforme Baute, sondern um eine Mischbaute mit einem zonenkonformen und einem zonenfremden Teil handle. Daran ändere auch der Einwand des Landwirts nichts, der Umschwung um das Mehrfamilienhaus werde ausschliesslich von ihm als Betriebsinhaber und eventuell seinen Eltern genutzt. Die von ihm ebenfalls angeführten Absätze 2 und 3 von Art. 16a RPG seien vorliegend nicht anwendbar. Der Vorinstanz sei somit keine Verletzung von Art. 16 und Art. 16a RPG vorzuwerfen, wenn sie zum Schluss kam, die vom Landwirt bereits realisierte Umgebungsgestaltung sei zu Recht nicht bewilligt worden. Im Übrigen wären die Voraussetzungen für eine Ausnahmenbewilligung nach Art. 24c RPG für die von ihm realisierte Umgebungsgestaltung nicht gegeben, weil die Gartenanlage verschoben wurde, deutlich grösser als der ursprüngliche Garten ist, mehr befestigte Fläche aufweist und im Vergleich zum früheren Zustand gestalterisch sehr auffällig ist, womit es in einer Gesamtbetrachtung zusammen mit dem rechtskräftig bewilligten Ersatzneubau offensichtlich an der erforderlichen Wesensgleichheit im Sinne von Art. 24c Abs. 2 RPG i.V.m. Art. 42 RPV fehle.

c. Bemerkungen/Würdigung

Das Bundesgericht schützt in seinem Urteil die Praxis im Kanton Zürich, wonach Gartenanlagen bei altrechtlichen Wohnbauten im Sinne von Art. 24c RPG nur im Nahbereich des Wohnhauses bzw. grundsätzlich nur in einem 7 m-Radius erstellt werden dürfen. Solche kantonale konkretisierende Richtlinien zur Beurteilung der Zonenkonformität können dann Bestand haben, wenn sie im Interesse einer rechtsgleichen Praxis liegen und nicht starr, sondern im Sinne der bundesrechtlichen Vorgaben flexibel und ergänzend zu diesen gehandhabt werden.

II. Anwendbarkeit von Art. 24c RPG auf landwirtschaftlich genutzte altrechtliche Wohnbauten

Urteil BGE 147 II 25 vom 20. Mai 2020

a. Sachverhalt

Im Rahmen des Umbaus des Wohnhauses eines Landwirts (das Grundstück liegt in der Landwirtschaftszone) wurde das Dachgeschoss des Wohnhauses entgegen der Baubewilligung ausgebaut. Daraufhin verfügte das kantonale Bau- und Justizdepartement, dass eine nachträgliche Bewilligung des Ausbaus nicht möglich wäre und das Dachgeschoss zurückgebaut werden müsse. Nachdem das Verwaltungsgericht die dagegen erhobene Beschwerde des Landwirts abgewiesen hat, gelangte dieser ans Bundesgericht.

b. Erwägungen

In seiner Beschwerde wendet der Landwirt ein, dass die Vorinstanz eine Bewilligung nach Art. 24c RPG ausgeschlossen habe. Er behauptet, dass bereits aktive Landwirtschaftsbetriebe von Art. 24c RPG Gebrauch machen könnten und es dem Willen des Gesetzgebers bei der RPG-Revision vom 2. Dezember 2011 entspreche, dass künftig aktive Landwirte nicht schlechter gestellt werden sollten als solche, die ihren Betrieb aufgegeben haben. Im Rahmen seiner Ausführungen dazu nimmt das Bundesgericht auf die Beratungen im Parlament, die Erläuterungen des Bundesamts für Raumentwicklung ARE zur RPV-Revision und die Rechtslehre Bezug. Es kommt zum Schluss, dass der besondere Regelungsgehalt von Art. 24c Abs. 3 RPG, nach dem der angebaute Ökonomieteil das rechtliche Schicksal des Wohngebäudes teilt, dafür spreche, dass das ganze altrechtliche Gebäude von dieser Bestimmung ausgenommen bleibt, sofern die landwirtschaftliche Nutzung im Wohnteil anhält. Ein praktizierender Landwirt sei für eine zeitgemässe Wohnnutzung nicht auf eine Erweiterung eines altrechtlichen Gebäudes nach Art. 24c RPG angewiesen, sondern könne gegebenenfalls einen in der Landwirtschaftszone zonenkonformen Neubau erstellen. Das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot erfordere es gemäss Bundesgericht nicht, die Veränderungsmöglichkeiten nach Art. 24c RPG auf noch teilweise oder ganz landwirtschaftlich genutzte altrechtliche Wohnbauten auszudehnen. Unabhängig von den Ausführungen in den Erläuterungen des ARE zur RPV-Revision sei nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber bei der Revision von Art. 24c RPG eine solche Zielsetzung verfolgt habe. Im Gegenteil sei gerade eine Anwendung von Art. 24c RPG auf betriebsnotwendige altrechtliche Wohnbauten, solange sie landwirtschaftlich genutzt werden, unerwünscht gewesen und sollte ausgeschlossen werden. Denn bei landwirtschaftlicher Nutzung seien derartige Wohnbauten nicht zonenwidrig. Altrechtliche Wohnbauten in der Landwirtschaftszone (allenfalls mit angebautem Ökonomieteil) seien betriebsnotwendig, solange dieser Wohnraum landwirtschaftlich genutzt werde. Diese Bauten würden demzufolge gesamthaft nicht unter Art. 24c Abs. 3 RPG fallen und seien von den Veränderungsmöglichkeiten nach Art. 24c Abs. 2 RPG ausgeschlossen.

Soweit Art. 41 Abs. 1 und Art. 43a lit. a RPV Veränderungsmöglichkeiten nach Art. 24c Abs. 2 RPG auch für zonenkonforme Wohnbauten zulassen, würden sie den Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers sprengen und könnten keine Beachtung finden. Zusammenfassend kommt das Bundesgericht zum Ergebnis, dass auf eine altrechtliche Wohnbaute in der Landwirtschaftszone, bei der die vorhandene Betriebsleiterwohnung oder das vorhandene Altenteil als solche genutzt wird, Art. 24c RPG nicht anwendbar ist.

c. Bemerkungen/Würdigung

Das Bundesgericht hatte erstmals seit der Revision von Art. 24c RPG vom 23. Dezember 2011 (in Kraft seit dem 1. November 2012) Gelegenheit, darüber zu entscheiden, ob ein altrechtliches Wohnhaus für die abtretende Generation in der Landwirtschaftszone, bei dem der landwirtschaftliche Verwendungszweck nicht aufgegeben worden ist, in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fällt. Es kommt zum Schluss, dass Art. 24c RPG nicht auf altrechtliche Wohnbauten in der Landwirtschaftszone, bei welchen die vorhandene Betriebsleiterwohnung oder das vorhandene Altenteil als solche genutzt wird, anwendbar ist. Das Urteil dürfte einschneidende Auswirkungen auf die Baubewilligungspraxis haben. Der revidierte Art. 24c RPG wurde, soweit ersichtlich, seit Inkrafttreten der Gesetzesnovelle vom 23. November 2011 schweizweit auf landwirtschaftlich genutzte altrechtliche Wohnbauten angewendet.

III. Bauen ausserhalb der Bauzone, Geruchsbelastung / Mindestabstand Schweinestall

Urteil BGer 1C_289/2018 vom 8. Juli 2019

a. Sachverhalt

Ein Landwirt beantragte auf seinem in der Landwirtschaftszone gelegenen Grundstück eine Baubewilligung für den Ersatzneubau einer Schweinescheune. Diese wurde ihm mit der Begründung verweigert, den aufgrund der zukünftigen Geruchsemissionen ermittelten Mindestabstand zur Wohnzone nicht einzuhalten. Dagegen ging der Landwirt bis ans Bundesgericht vor.

b. Erwägungen

Für Tierhaltungsanlagen gelten die speziellen Anforderungen nach Anhang 2 Ziff. 512 LRV (Art. 3 Abs. 2 lit. a LRV). Bei der Errichtung derartiger Anlagen müssen die nach den anerkannten Regeln der Tierhaltung erforderlichen Mindestabstände zu bewohnten Zonen eingehalten werden. Als solche gelten nach Anhang 2 Ziff. 512 Abs. 1 LRV insbesondere die gemäss den Empfehlungen der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik (FAT, neu Agroscope [ART]) berechneten Abstände. Die entsprechenden FAT-Richtlinien bzw. der FAT-Bericht 1995, auf den sich die Vorinstanzen abstützen, erlaube zwar nicht

mehr für alle Stallsysteme eine störungsgerechte Beurteilung. Da es sich bei der vorliegend umstrittenen Schweinescheune jedoch um einen geschlossenen Stall ohne Auslauf handle, sei das Abstellen auf den FAT-Bericht 1995 im konkreten Fall nicht zu beanstanden. Im FAT-Bericht 1995 werden für gewisse Korrekturfaktoren bestimmte Werte vorgeschlagen, auf Basis derer die Emissionsbelastung und der Mindestabstand zur Wohnzone berechnet werden können, wenn die angegebenen Kriterien erfüllt sind. Auch wenn der Landwirt die Voraussetzungen bei einem dieser Werte erfülle, habe er nicht automatisch Anspruch auf die von ihm (und im FAT-Bericht 1995 vorgeschlagene) Herabsetzung des Korrekturfaktors. Bei den FAT-Richtlinien handle es sich nämlich nur um Empfehlungen einer Fachbehörde, die den Charakter einer Verwaltungsverordnung haben und eine einheitliche Vollzugspraxis sicherstellen sollen, indem sie den Anwendungsspielraum der entscheidenden Behörden sach- und fachkundig konkretisieren. Dies ermögliche insbesondere auch abweichende Festsetzungen gestützt auf die besonderen Verhältnisse. Die nähere Prüfung der von der Vorinstanz, im Rahmen ihres Beurteilungsspielraums, gemachten Ausführungen, wieso sie für einen Korrekturfaktor nicht denselben Wert wie der Landwirt angewendet hat, ergebe keine Beanstandungen. Zusammengefasst habe die Vorinstanz weder Bundesrecht verletzt noch den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt, wenn sie festgehalten hat, der Neubau halte den Mindestabstand zur Wohnzone nicht ein und sei deswegen nicht nach Art. 16a RPG bewilligungsfähig.

Eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG lehnt das Bundesgericht ab. Die öffentlichen Interessen seien stärker zu gewichten als die privaten Interessen des Landwirts. Zudem sei die geplante Schweinescheune weder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen noch wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen.

c. Bemerkungen/Würdigung

Beim Bau von Tierhaltungsbetrieben müssen wegen Geruchsemissionen gewisse Abstände zu bewohnten Gebieten eingehalten werden. Die diesbezüglich existierenden Richtlinien und Empfehlungen dienen dabei als Orientierungshilfe für Behörden und Landwirte, stellen allerdings keine starren Regeln dar und geben einem Gesuchsteller keinen Anspruch auf die Übernahme der dort enthaltenen und vorgeschlagenen Werte.

IV. Nicht zonenkonforme Nutzung einer bewilligten Baute, Rückbaupflicht

Urteil BGer 1C_240/2020 vom 26. Februar 2021

a. Sachverhalt

Ein Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstücks in der Landwirtschaftszone erhielt die Baubewilligung für den Anbau eines Hühnerstalls an einen bestehenden Wagenschopf. Bei einer Nachkontrolle des kommunalen Bauamts wurde festgestellt, dass der Anbau als Büro- und Aufenthaltsraum und nicht als Hühnerstall genutzt wird. Im Rahmen eines nachträglichen Baugesuchs für die Umnutzung des Anbaus als landwirtschaftliches Betriebsbüro und Mitarbeiter-Aufenthaltsraum wurde festgestellt, dass der realisierte Anbau nicht zonenkonform sei und hierfür auch keine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 ff. RPG erteilt werden könne. Infolgedessen wurde eine nachträgliche Baubewilligung verweigert und der Rückbau des Anbaus unter Androhung der Ersatzvornahme bei Nichtbefolgung verfügt, wogegen der Eigentümer bis ans Bundesgericht Beschwerde erhob.

b. Erwägungen

Das Bundesgericht bestätigt die Ansicht der Vorinstanz, wonach die Verwendung des Anbaus für die umstrittenen Nutzungen nicht zonenkonform sei. Es fehle an der betrieblichen Notwendigkeit, den Anbau für die umstrittenen Nutzungen zu verwenden, denn letztere können in einer bereits vor Ort vorhandenen Baute realisiert werden. So könne der Eigentümer etwa seine fremdvermietete Wohnung vor Ort für die umstrittenen Nutzungen gebrauchen. Auch die Verweigerung einer Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG könne mit diesem Argument gerechtfertigt werden. Angesichts der Möglichkeit einer Nutzung der fremdvermieteten Wohnung sei bereits vorliegend ein objektives Angewiesensein auf eine bestimmte Lage nicht der Fall, weshalb auch keine Standortgebundenheit vorliege. Weiter falle auch eine Zweckänderung des Anbaus nach Art. 24a RPG ausser Betracht, da bei dessen baulichen Realisierung eine nicht zonenkonforme Nutzung vorbereitet und diese praktisch seit Beginn darin ausgeübt wurde und der Anbau die Anforderungen an eine rechtmässig erstellte Baute vor der fraglichen Umnutzung nicht erfülle.

Sofern sich der Eigentümer in Bezug auf die Rückbauverpflichtung auf die rechtskräftige Baubewilligung für den Hühnerstall beruft und Vertrauensschutz beansprucht, sei ihm entgegenzuhalten, dass ein Bauherr nicht auf eine rechtskräftige Baubewilligung vertrauen dürfe, wenn er die Behörde bei der Einreichung des Baugesuchs bezüglich der Baurechtswidrigkeit des Bauprojekts bösgläubig in die Irre führte. Vorliegend sei davon auszugehen, dass er die Hühnerhaltung im Anbau nur vorgespiegelt und eine solche weder früher noch künftig dort vorgesehen habe. Unter diesen Umständen könne ihm weder ein guter Glaube noch ein berechtigtes Vertrauen im Hinblick auf die Beständigkeit der Baubewilligung für diesen Anbau zugewilligt werden. Einem Zurückkommen auf jene Baubewilligung stehe nichts entgegen.

Schlussendlich setzt sich das Bundesgericht mit der Frage auseinander, ob der Rückbaubefehl verhältnismässig sei. Es führt an, auch bei einem Teilrückbau mittels Entfernung der Einrichtungen für Büro und Aufenthaltsraum sei der Anbau objektiv weiterhin im Wesentlichen für diese Zwecke verwendbar. Eine Beibehaltung des Anbaus wäre mit erheblichen Vollzugsschwierigkeiten verbunden. Zudem würde eine weitere Duldung der Baute eine gewichtige Abweichung vom Grundsatz der Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet darstellen, da der Anbau nicht für die Hühnerhaltung benötigt werde. Insgesamt sei das Verhältnismässigkeitsprinzip durch den Rückbaubefehl nicht verletzt.

c. Bemerkungen/Würdigung

Das Urteil des Bundesgerichts fällt in einer Gesamtbetrachtung hart aus. Obschon das vorliegend umstrittene Gebäude früher bewilligt worden war, muss dessen Eigentümer dieses nun vollständig zurückbauen. Mildere Rückbaumassnahmen wie zum Beispiel die ausschliessliche Nutzung als Hühnerstall mit einem Nutzungsverbot als Büro und Aufenthaltsraum kommen für das Bundesgericht nicht in Frage. Diese strenge Sichtweise könnte es auch in zukünftigen, ähnlich gelagerten Fällen weiterführen.

V. Bauen ohne Bewilligung, Vorrang RPG vor Naturschutz

Urteil BGer 1C_10/2019 vom 15. April 2020

a. Sachverhalt

Ein Eigentümer einer in der Landwirtschaftszone gelegenen Parzelle hat darauf mehrere Kleinbauten sowie Stützmauern und ein künstlicher Flachwasserteich ohne Baubewilligung errichtet. Auf der Parzelle befinden bzw. befanden sich auch Bauten und Anlagen, die bereits 1962 bewilligt wurden. Die Parzelle wird teilweise von der Juraschutzzone, einem kantonalen Schutzgebiet im Kanton Solothurn, überlagert. Ein Teil der ohne Bewilligung errichteten Bauten wurde durch das zuständige Bau- und Justizdepartement nachträglich bewilligt. Die Bewilligung für die Stützmauern, den Flachwasserteich mit den umgebenden Kiesflächen und den Stellriemen unterhalb des Wendeplatzes wurde dem Eigentümer jedoch verwehrt und deren Beseitigung bzw. die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verfügt. Nachdem das Verwaltungsgericht diese Verfügung schützte, gelangte der Eigentümer mit Beschwerde ans Bundesgericht.

b. Erwägungen

Nicht zonenkonforme und nicht standortgebundene Bauten können mit einer Ausnahmebewilligung nach Art. 24c RPG nachträglich bewilligt werden. Änderungen im Sinne von Art. 24c Abs. 2 RPG sind gemäss Art. 42 Abs. 1 RPV zulässig, wenn die Identität der Baute oder Anlage einschliesslich ihrer Umgebung in den wesentlichen Zügen gewahrt bleibt. Verbesserungen gestalterischer Art sind zulässig. In

der Juraschutzzone haben Bauten in besonderer Weise auf das Orts- und Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen (§ 24 Abs. 1 NHV/SO). Das Bundesgericht kommt zum Schluss, die errichteten Stützmauern und der künstlich geschaffene Flachwasserteich (20 x 8 m) mit den Kiesflächen würden das natürliche Landschaftsbild beeinträchtigen. Es könne weder von einer Schonung noch von einer Verbesserung des Landschaftsbilds durch die unbewilligten baulichen Veränderungen auf dem Grundstück gesprochen werden. Daran ändere sich auch nichts, dass der Eigentümer alte störende Elemente (Kinderschwimmbecken, Betonplatte, Treppe) entfernt hatte. Die ohne Bewilligung neu errichteten Anlagen stellen einen Fremdkörper in der Landwirtschaftszone dar, lassen sich nicht mit der Wahrung der Identität der Umgebung vereinbaren (Art. 24c RPG i.V.m. Art. 42 Abs. 1 RPV) und nehmen darüber hinaus auch nicht in besonderer Weise Rücksicht auf das Orts- und Landschaftsbild (§ 24 NVH/SO).

Im Rahmen der vom Eigentümer geltend gemachten Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips musste das Bundesgericht die von der Vorinstanz durchgeführte Interessenabwägung beurteilen. Die Vorinstanz kam zum Schluss, dass das vom Eigentümer geltend gemachte finanzielle Interesse sowie der Artenschutz von bedrohten oder geschützten Tierarten nicht höher gewichtet werden können als die gewichtigen Interessen der Raumplanung, namentlich der Grundsatz der Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet. Das Bundesgericht stellt dazu fest, dass der vom Beschwerdeführer ohne Baubewilligung errichtete Flachwasserteich mit den umgebenden Kiesflächen und die Stützmauern einen Lebensraum für diverse zum Teil vom Aussterben bedrohte Tierarten biete. Dem Eigentümer sei grundsätzlich zuzustimmen, dass die Förderung der Biodiversität ein gewichtiges öffentliches Interesse ist. Dennoch habe die Vorinstanz vorliegend zu Recht ausgeführt, es stehe nicht im Belieben eines Grundeigentümers, zum Zwecke des Naturschutzes ausserhalb der Bauzone eigenmächtig und ohne Baubewilligung Garten- oder Landschaftsgestaltung zu betreiben, auch wenn durch das Anlegen eines künstlichen Biotops die entsprechenden geschützten Tierarten und Pflanzen angelockt würden und dort neuen Lebensraum fänden. Es könne jedenfalls nicht angehen, dass in der Landwirtschaftszone ohne Bewilligungen zum angeblichen Schutz der Natur derart grosse Veränderungen durch bauliche Massnahmen vorgenommen werden, welche zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Landschaft bzw. zu einer völligen Entfremdung der Identität der Umgebung führen. Im Übrigen grenze das betroffene Grundstück zwar an zwei Biodiversitätsflächen an, ist selbst aber gerade nicht Teil davon. Das eigenmächtige, das grundlegende Prinzip der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet unterlaufende Handeln des Beschwerdeführers verdiene keinen Schutz. Das Interesse am Schutz der gefährdeten Arten werde daher vorliegend, obschon es nicht leicht wiegt, vom öffentlichen, für die Wiederherstellung sprechenden Interesse der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet übertroffen. Aus diesen Gründen sei nicht zu beanstanden, dass die nachträglichen Ausnahmbewilligungen verweigert und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands angeordnet wurde.

c. Bemerkungen/Würdigung

Stehen sich öffentliche Interessen des Naturschutzes und öffentliche Interessen der Raumplanung gegenüber, gehen gemäss Bundesgericht letztere vor. Damit soll verhindert werden, dass ohne Bewilligung errichtete Bauten und Anlagen unter dem Deckmantel des Naturschutzes Bestand haben können. Das Bundesgericht festigt damit die Stellung des ohnehin schon starken raumplanungsrechtlichen Grundsatzes der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet.

VI. Qualifikation einer Grünzone als Nichtbauzone

Urteil BGer 1C_416/2019 von 2. Februar 2021

a. Sachverhalt

Nachdem die Baubewilligung für den Abbruch einer Remise, den Neubau eines Keltereigebäudes sowie den Bau einer Zufahrtsstrasse zu diesem Gebäude auf einer in der Grünzone gelegenen Parzelle erteilt worden ist, wurden gegen das Bauprojekt Einsprachen erhoben. Nachdem die Einsprachen von sämtlichen Instanzen abgewiesen wurden, gelangten die Einsprecher an das Bundesgericht.

b. Erwägungen

Das Bundesgericht stellt zunächst fest, dass die Vorinstanz eine fehlerhafte Berechnung der zur Verfügung stehenden Betriebsfläche vorgenommen habe. Bei korrekter Addition der bestehenden (442 m² Hauptgebäude + 210 m² Mietobjekt) und der projektierten (650 m²) Fläche ergebe sich demnach ein Total von 1'302 m² Betriebsfläche. Die Vorinstanz addierte bei ihrer Rechnung fälschlicherweise die Fläche des Hauptgebäudes (442 m²) mit der neu hinzu kommenden Fläche des zu erstellenden Keltereigebäudes (650 m²). Davon zog sie sodann zu Unrecht noch die Fläche der abzubrechenden Remise (105 m²) ab, obschon sie diese gar nicht zur bestehenden Fläche hinzu gezählt hatte. Ein weiterer Fehler unterlief ihr zudem, als sie bei ihrer langfristigen Berechnung der Betriebsfläche die Fläche des Mietobjekts (210 m²) von der total berechneten Fläche von 987 m² abzog, obwohl sie diese ebenfalls nicht zur bestehenden Fläche hinzu gezählt hatte. Diese falsche Berechnung sei für den Verfahrensausgang insofern entscheidend, als die tatsächliche Grösse der dem Beschwerdegegner zur Verfügung stehenden – allenfalls betrieblich gar nicht notwendigen – Betriebsfläche mit Blick auf den Ortsbildschutz und somit bei der Interessenabwägung eine gewichtige Rolle spiele. Bereits aufgrund dieser offensichtlich fehlerhaften Sachverhaltsfeststellung sei die Beschwerde gutzuheissen und der angefochtene Entscheid aufzuheben.

Das Bundesgericht befasst sich sodann mit der von der örtlichen Gemeinde in die Bauzone zugeteilten Grünzone. Von Bundesrechts wegen liege dann eine Bauzone vor, für welche die Voraussetzungen gemäss Art. 15 f. RPG gelten, wenn die Hauptbestimmung einer Zone regelmässig Bautätigkeiten zulässt, welche weder

mit bodenerhaltenden Nutzungen (vorab der Landwirtschaft) verbunden noch auf einen ganz bestimmten Standort angewiesen sind. Aus dem örtlichen Baugesetz ergebe sich klar, dass die Grünzone, die zu einem wesentlichen Teil aus Rebbergen besteht, nicht hauptsächlich eine Überbauung der Fläche bezweckt, sondern im Gegenteil deren Freihaltung zum Schutz des Ortsbildes. Der Zonenumschreibung mangle es mithin an der Festlegung der Bautätigkeit als «Regelnutzung». Eine solche wäre aber für die Zuordnung der Grünzone zur Bauzone im Sinne von Art. 15 RPG notwendig. Es handle sich demnach bei der vorliegenden Grünzone nicht um eine Bauzone, sondern um eine Nichtbauzone. Infolgedessen werde das geplante Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone erstellt, wofür es gemäss Art. 24 ff. RPG einer Ausnahmegewilligung bedürfe. Die Erteilung dieser Ausnahmegewilligung sieht das Bundesgericht als Bundesaufgabe. Deshalb sei im Rahmen der Interessenabwägung zu beachten, dass die örtliche Gemeinde seit seiner Aufnahme in das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung zu den schützenswerten Ortsbildern gehöre und dies eine Überbauung im Gebiet, wo der Neubau erstellt werden soll, ausschliesse. Eine Ausnahmegewilligung für das geplante Projekt, welches nicht im nationalen Interesse liege, könne folglich nicht gestützt auf Art. 24 RPG erteilt werden. Gesamthaft ergebe sich, dass das Bauvorhaben unter keinem Titel bewilligt werden kann und die Beschwerde gutzuheissen ist.

c. Bemerkungen/Würdigung

Lässt eine Grünzone ihrer Hauptbestimmung nach nicht regelmässig Bautätigkeiten zu und liegt ihr Hauptzweck im Schutz des Ortsbildes, kann laut Bundesgericht nicht von einer Bauzone gesprochen werden. Nicht die Bezeichnung der Zone, sondern deren tatsächlicher Zweck ist massgeblich. Schweizweit dürfte es noch einige Grünzonen mehr geben, die bis anhin als Bauzone angesehen wurden und nun aufgrund des vorliegenden Urteils als Nichtbauzone zu gelten haben. Dieser Umstand wirkt sich auf verschiedene Bereiche aus und kann zu Unsicherheiten führen (z.B. Mehrwertabgabe, Steuerfolgen, Gewinnanspruch). Das Urteil ist zur amtlichen Publikation vorgesehen.

VII. Planungspflicht für Biogasanlage

Urteil BGer 1C_321/2019 vom 27. Oktober 2020

a. Sachverhalt

Ein Landwirt, der auf seinem Landwirtschaftsbetrieb Gemüse in Gewächshäusern und im Freiland produziert, plante den Bau einer Biogasanlage (Feststofffermentation). Sein dafür eingereichtes Baugesuch wurde unter Auflagen gutgeheissen. Dagegen erhoben mehrere Personen Beschwerde bis ans Bundesgericht. Unter anderem argumentierten sie, die Biogasanlage dürfe nicht einfach in einem Baube-

willigungsverfahren genehmigt werden, sondern bedürfe einer nutzungsplanerischen Grundlage. Die geplante Fläche von mehr als 5'000 m² sowie die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) stellen ein Indiz für eine Planungspflicht dar.

b. Erwägungen

Das Bundesgericht bezieht sich auf seine bisherige Rechtsprechung und bemerkt, es sei hinsichtlich zonenkonformer Anlagen zumindest in zwei Urteilen davon ausgegangen, es bestehe generell keine Planungspflicht (Urteile 1C_57/2011 vom 17. Oktober 2011 E. 2.1 und 1C_139/2017 vom 6. Februar 2018 E. 5). Diese Feststellung habe es allerdings im Urteil 1C_892/2013 vom 1. April 2015 relativiert. Danach ist denkbar, dass eine Baute oder Anlage trotz Zonenkonformität derartige räumliche Auswirkungen entfaltet, die nur in einem Planungsverfahren angemessen erfasst werden können. Dies gelte insbesondere für Nichtbauzonen. Das Bundesgericht deutete gleichzeitig an, dass die mit Blick auf nicht zonenkonforme Bauvorhaben entwickelten Kriterien nicht unbesehen auf zonenkonforme Bauvorhaben übertragen werden können; sie dürften bei zonenkonformen Bauvorhaben jedenfalls nicht strenger sein (a.a.O., E. 2.1; vgl. auch Urteil 1C_221/2016 vom 10. Juli 2017 E. 4; je mit Hinweisen). An diesem differenzierten Ansatz sei im Ergebnis wie auch in der Begründung festzuhalten. Somit bestehe eine Planungspflicht, sofern die betreffende Baute oder Anlage trotz Zonenkonformität derartige räumliche Auswirkungen entfaltet, die nur in einem Planungsverfahren angemessen erfasst werden können. Dabei sei jedoch zu berücksichtigen, dass zonenkonforme Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone sich auf eine bestehende planerische Festlegung sowie auf die Entscheidung des Bundesgesetzgebers stützen, in dieser Zone gewisse Bauten und Anlagen zuzulassen (Art. 16a f. RPG), wobei in Bezug auf Biogasanlagen die gesetzgeberischen Kriterien besonders detailliert sind (Art. 16a Abs. 1bis RPG und Art. 34a RPV). Die in der Rechtsprechung zur Planungspflicht nicht zonenkonformer Bauvorhaben entwickelten Kriterien seien im vorliegenden Fall deshalb mit Zurückhaltung anzuwenden. Hier sei neben dem Umstand, dass für die vorgesehene Anlage eine UVP vorgeschrieben ist, die beanspruchte Fläche bzw. die räumliche Ausdehnung wesentlich. Es bestünden dafür allerdings keine starren Schwellenwerte, denn es ist insofern immer auch die Art der Baute oder Anlage zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall stellen die verschiedenen Teilbauten der Biogasanlage massive Konstruktionen dar, wobei die aus Fermenter, Vorkhalle und Fahrsilos bestehende Halle 90 m lang und 12 m hoch werden soll und damit sehr gross dimensioniert sei. Dazu sei auch der Lagerplatz für das vergorene Material zum Gesamtflächenbedarf der Anlage hinzuzuzählen, was die Dimension der Anlage zusätzlich vergrössere. Diese Umstände sprechen für eine Planungspflicht. Darüber hinaus tangiere die geplante Fernwärmeleitung Oberflächengewässer und quere eine Kantonsstrasse. Bei einer derart gross dimensionierten Anlage sei zudem von entsprechenden Geruchs- und Lärmimmissionen auszugehen und stelle sich regelmässig in besonderer Weise die Frage der Ausgestaltung der Zufahrt. Insgesamt ergebe sich, dass die geplante Anlage in ihrem Ausmass bedeutende Auswirkungen auf die bestehende Nutzungsordnung nach sich ziehe und

sie deswegen in einem Baubewilligungsverfahren nicht angemessen erfasst werden könne. Die Beschwerde sei somit gutzuheissen.

c. Bemerkungen/Würdigung

Einerseits gestaltet sich der Bau von grösseren landwirtschaftlichen Anlagen bereits aufgrund von Einsprachen als langwieriges Verfahren (zwischen der Erteilung der Baubewilligung und dem Urteil des Bundesgerichts liegen sechs Jahre). Andererseits werden die Hürden für solche Projekte durch eine Planungspflicht nochmals erhöht. Von einer solchen könne gemäss Bundesgericht in der Regel dann ausgegangen werden, wenn für das geplante Projekt eine UVP vorgesehen ist und die beanspruchte Fläche bzw. die räumliche Ausdehnung sehr gross dimensioniert ist (>5'000 m²).

C Bodenrecht

I. Zeitpunkt des Bestehens der Voraussetzungen beim gesetzlichen Vorkaufsrecht

Urteil BGer 5A_127/2019 vom 4. Mai 2020

a. Sachverhalt

Ausgangslage bildet der Verkauf eines Baurechtsgrundstücks, auf welchem 32 Stockwerkeinheiten begründet worden waren. Das Baurechtsgrundstück und 27 Stockwerkeinheiten wurden verkauft. In der Folge machte ein bestehender Stockwerkeigentümer als Miteigentümer des baurechtsbelasteten Grundstücks das gesetzliche Vorkaufsrecht gemäss Art. 682 Abs. 2 ZGB am Baurechtsgrundstück geltend. Streitig war in der Folge die Anwendung von Art. 681 Abs. 2 ZGB, wonach das Vorkaufrecht entfällt, wenn das Grundstück an eine Person veräussert wird, der ein Vorkaufsrecht im gleichen oder in einem vorderen Rang zusteht. Beide Parteien beriefen sich auf ein gleichrangiges Vorkaufsrecht als Miteigentümer des Grundstücks, welches mit einem selbständigen und dauernden Baurecht belastet ist.

b. Erwägungen

Streitig ist vorliegend, in welchem Zeitpunkt das gleich- oder vorrangige Vorkaufsrecht der erwerbenden Person bestehen muss, damit das Vorkaufsrecht gemäss Art. 681 Abs. 2 ZGB entfällt. Nach einer eingehenden Analyse der Entstehungsgeschichte sowie des Zweckes der gesetzlichen Vorkaufsrechte kommt das Bundesgericht zum Schluss, das gleich- oder vorrangige Vorkaufsrecht müsse bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehen. Es genüge nicht, wenn es durch die Eintragung des Vertrages im Grundbuch erst erworben wird. Auch der Beizug anderer Gesetzesbestimmungen über das Vorkaufsrecht lasse keinen abweichenden Schluss dazu. Dabei erwähnt das Bundesgericht auch das gesetzlich verankerte Pächtervorkaufsrecht nach Art. 47 BGG. Dabei präzisiert es seine Rechtsprechung zur Frage, wann der Pächter Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes sein muss, damit er sich auf das Pächtervorkaufsrecht nach Art. 47 Abs. 2 BGG berufen kann. Der Pächter, der sein Vorkaufsrecht geltend macht, müsse demnach bereits im Zeitpunkt des Eintritts des Vorkaufsfalles Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes sein. Es genüge nicht, wenn er erst im Ausübungszeitpunkt Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist.

c. Bemerkungen/Würdigung

Aus den Ausführungen des Bundesgerichts lässt sich bezüglich den gesetzlichen Vorkaufsrechten des BGG ableiten, dass sämtliche Voraussetzungen bereits im Zeitpunkt des Vorkaufsfalles erfüllt sein müssen. Dies ist bereits aufgrund der Rechtssicherheit zu fordern und verdient Zustimmung. So muss also beispielsweise

die Anforderung an die Selbstbewirtschaftung bereits im Zeitpunkt des Vorkaufsfalls erfüllt sein und kann nicht später erworben werden.

II. Feststellung Vorliegen landwirtschaftliches Gewerbe

Urteil BGer 2C_719/2018 vom 18. September 2019

a. Sachverhalt

A. und B. sind Miteigentümer mehrerer landwirtschaftlicher Grundstücke. A. verlangte vom Kanton, es sei festzustellen, dass diese Grundstücke kein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne von Art. 7 BGG bilden. B. reichte ebenfalls ein Gesuch ein und verlangte gegenteilig die Feststellung, dass ein landwirtschaftliches Gewerbe vorliege. Die erste Instanz folgte dem Antrag von B., die zweite Instanz demjenigen von A. Das kantonale Verwaltungsgericht stiess diesen Entscheid um und erklärte, es liege ein Gewerbe vor.

b. Erwägungen

Bei der Beurteilung, ob ein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne von Art. 7 BGG vorliege, ist vorliegend insbesondere streitig, in welchem Umfang auf den streitgegenständlichen Grundstücken realistischweise Spezialkulturen und Kartoffeln angebaut werden können. Gemäss Bundesgericht habe dabei eine objektive Betrachtungsweise zu erfolgen. Zu berücksichtigen seien u.a. die bisherige Bewirtschaftungsform sowie die Eignung der fraglichen Gegend für den Anbau von Spezialkulturen. Nicht von Belang sei hingegen, ob der Betrieb in der aktuellen personellen Ausstattung die dafür anfallenden Arbeiten bereits bewältigen könne. Bei den zu errechnenden Standardarbeitskräften (SAK) handle es sich nämlich um ein standardisiertes Mass für die Betriebsgrösse. Ebenfalls keinen Einfluss auf die Beurteilung der Gewerbeeigenschaft habe die Vorschrift zum maximalen Anteil der Hauptkulturen gemäss Ziff. 4.2.1 des Anhangs I zur DZV. Unter diesen Umständen sei auf den betroffenen Grundstücken der Anbau von 1.43 ha Spezialkulturen sowie 2.69 ha Kartoffeln realistisch, wie dies die Vorinstanz bereits angenommen habe. Gesamthaft werde bei 14.14 ha LN, 1.43 ha Spezialkulturen, vier Pferden (2.8 GVE), 2.69 ha Kartoffeln und 4.07 ha Wald ein SAK-Wert von über 1.0 erreicht und liege somit ein landwirtschaftliches Gewerbe nach Art. 7 BGG vor.

c. Bemerkungen/Würdigung

Das Bundesgericht macht in diesem Urteil deutlich, welche Grundsätze bei der Beurteilung Geltung haben, in welchem Umfang der Anbau von Spezialkulturen und Kulturpflanzen (hier Kartoffeln) realistisch ist.

D Pachtrecht

I. Pachtausweisung, Auszugsfrist

Urteil BGer 4A_291/2019 vom 20. August 2019

a. Sachverhalt

Nachdem ein Pächter seit seinem Pachtantritt während mehr als zwei Jahren den vertraglich geschuldeten Pachtzins nicht bezahlte, drohte ihm der Verpächter – gestützt auf Art. 21 Abs. 1 LPG – die Auflösung des Pachtvertrages für den Fall der Nichtbegleichung des Zahlungsrückstands innert sechs Monaten an. Innert Frist erfolgte allerdings keine Zahlung der ausstehenden Pachtzinse. Infolgedessen reichte der Verpächter ein Ausweisungsgesuch ein. Nachdem die erste Instanz das Gesuch bewilligte und die zweite Instanz die vom Pächter dagegen erhobene Berufung abwies, gelangte dieser ans Bundesgericht.

b. Erwägungen

Der Pächter bestreitet weder die Nichtzahlung des Pachtzinses noch das Bestehen einer formgültigen Androhung der Pachtauflösung gemäss Art. 21 LPG. Umstritten ist, ob er ein Leistungsverweigerungsrecht besass, weil der Verpächter seinerseits seiner Vorleistungspflicht auf Übergabe der Pachtsache nicht nachgekommen ist. Das Bundesgericht beschränkt sich bei der Prüfung dieses Punktes allerdings nur auf die Wiedergabe der Ausführungen der beiden Vorinstanzen. Dies weil der Pächter sich nicht genügend substantiiert mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetze und sich nicht zu allen entscheidenden Argumenten der ersten Instanz äussere. Aus diesen Gründen könne das Bundesgericht nicht auf diesen Punkt eingehen.

Der Pächter beantragt schlussendlich eine Auszugsfrist von 120 statt 60 Tagen. In diesem Zusammenhang hält das Bundesgericht fest, dass der Pächter seit Zustellung des Exmissionsgesuchs mit der Möglichkeit der Ausweisung habe rechnen müssen und somit genügend Zeit gehabt hätte, um entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Weiter beruhe die Festlegung der Auszugsfrist auf einem Ermessensentscheid. Das Bundesgericht greife hier namentlich nur dann ein, wenn sachwidrige Gesichtspunkte berücksichtigt oder sachgemässe unberücksichtigt gelassen worden wären. Das sei bei einer Auszugsfrist von 60 Tagen nicht der Fall.

c. Bemerkungen/Würdigung

Das Bundesgericht bestätigt in seinem Urteil einmal mehr, dass die Anfechtung von Sachverhaltsfeststellungen klar und substantiiert erfolgen muss. Zudem beurteilt es eine Auszugsfrist von 120 Tagen als zu lang, wenn der Pächter seit Zustellung des Ausweisungsgesuchs mit der Möglichkeit der Ausweisung rechnen musste.

II. Pächterstreckung, Begriff des Selbstbewirtschafters

Urteil BGer 4A_239/2019 vom 27. August 2019

a. Sachverhalt

Ein langjähriges Pachtverhältnis (1981), welches nach der vertraglichen Pacht-dauer von sechs Jahren jeweils für weitere sechs Jahre stillschweigend fortgesetzt wurde, wurde von der Tochter des ehemaligen Verpächters mit Schreiben vom 27. Dezember 2016 per 30. April 2018 gekündigt. Die Pächter beantragten daraufhin eine Pächterstreckung, die ihnen die erste Instanz allerdings verwehrte. Nach-dem auch die zweite Instanz gegen die Pächter entschieden hatte, gelangten sie ans Bundesgericht.

b. Erwägungen

Da die erforderliche Streitwertgrenze (CHF 30'000) vorliegend nicht erreicht wurde, prüfte das Bundesgericht nur, ob sich Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen. Die Pächter machten u.a. geltend, dem Ehemann der Verpäch-terin komme weder die Eignung noch der Wille zur Selbstbewirtschaftung zu. Ins-besondere führen sie an, habe der Ehemann kein detailliertes Betriebskonzept vor-legen können. Das Bundesgericht sieht darin allerdings keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung. Es handle sich vielmehr um die Anwendung des offe-nen Begriffs der Selbstbewirtschaftung auf einen konkreten Fall. Der Begriff der Selbstbewirtschaftung sei bereits umfangreich von der bundesgerichtlichen Recht-sprechung dargelegt worden. So sei Selbstbewirtschafteter im Sinne von Art. 27 Abs. 2 lit. c LPG ein Bauer, der sich mit seinen Angehörigen im Wesentlichen selbst auf dem Grundstück betätigt. In Bezug auf die Eignung habe das Gericht in Gesamt-würdigung aller Tatsachen die Überzeugung zu gewinnen, es sei wahrscheinlich, dass sich der potenzielle Selbstbewirtschafteter auf dem Heimwesen behaupten und den Betrieb sachgerecht führen könne. An diese Prognose und Wertung dürfen nicht allzu strenge Massstäbe gelegt werden. Es müsse nicht absolut sicher und undiskutabel, sondern bloss wahrscheinlich sein, dass sich der Interessent als selb-ständiger Bewirtschafteter eines landwirtschaftlichen Betriebs bewähren werde, wo-bei auch die Eignung des Ehegatten einbezogen werden könne. Für die Selbstbe-wirtschaftung einzelner landwirtschaftlicher Grundstücke genüge es, dass die be-troffene Person eine entsprechende landwirtschaftliche Tätigkeit schon bisher aus-geübt oder sich zumindest intensiv darauf vorbereitet habe. Die Person müsse eine im Hinblick auf das zu beurteilende landwirtschaftliche Grundstück adäquate Aus-bildung haben, um dieses zu bewirtschaften, oder eine fachgerechte Bewirtschaf-tung eines vergleichbaren landwirtschaftlichen Grundstücks nachweisen können. Ob eine Person gewillt und geeignet ist, ein landwirtschaftliches Heimwesen zur Selbstbewirtschaftung zu übernehmen, sei weitgehend eine Tatfrage, soweit es nicht um das Mass der an den Bewerber zu stellenden Anforderungen gehe. Über-dies hinaus sei die Frage, ob ein Betriebskonzept zum Nachweis der Selbstbewirt-schaftung erforderlich ist, keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung.

Schliesslich hält das Bundesgericht fest, dass die Nähe eines Zeugen zu einer Prozesspartei eine Frage der Beweiswürdigung und nicht der Zeugnisfähigkeit sei. Wenn der Ehemann der Verpächterin als behaupteter Selbstbewirtschafter als Zeuge im Verfahren auftritt, sei dieser als Drittperson gemäss der ZPO anzusehen und schliesse dies seine Zeugnisfähigkeit nicht aus.

c. Bemerkungen/Würdigung

Für die Selbstbewirtschaftung einzelner landwirtschaftlicher Grundstücke sind an die Fähigkeiten und Eignung geringere Anforderungen zu stellen als für landwirtschaftliche Gewerbe. Gerade umgekehrt verhält es sich beim Kriterium des Willens zur Selbstbewirtschaftung. Das vorliegende Urteil bietet einen guten Überblick über den bisherigen Stand von Rechtsprechung und Lehre zur Selbstbewirtschaftung im Sinne von Art. 27 Abs. 2 lit. c LPG. Allerdings dürfen die Ausführungen zur Selbstbewirtschaftung nicht verallgemeinert werden, handelt es sich dabei doch, so auch das Bundesgericht, um einen offenen Begriff, der auf jeden einzelnen Fall angewendet werden muss.

E Direktzahlungen

I. Verletzung der Einstreupflicht, Kürzung Direktzahlungsbeiträge

Urteil BGer 2C_765/2020 vom 14. Januar 2021

a. Sachverhalt

Auf einem Betrieb mit insgesamt 20 Pferden und Ponys führte der «Verein Kontrollkommission für umweltschonende und tierfreundliche Landwirtschaft» eine unangemeldete Kontrolle durch. Dabei stellt die Kontrollbehörde fest, dass bei vier Pferden und 16 Ponys im Liegebereich die Einstreu gefehlt habe. Daraufhin nahm das kantonale Amt für Landwirtschaft und Natur eine Kürzung des Direktzahlungsanspruchs aufgrund der festgestellten Mängel vor. Nach Abweisung der dagegen eingereichten Einsprache gelangten die Betriebsinhaber an die kantonale Volkswirtschaftsdirektion, welche die Beschwerde teilweise guthiess und die verfügte Kürzung um CHF 200 reduzierte, im Übrigen die weiteren Kürzungen aber bestätigte. Gegen diesen Entscheid erhoben die Betriebsführer Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Nachdem dieses die Beschwerde abwies, gelangten sie ans Bundesgericht.

b. Erwägungen

Zu beurteilen ist die Rechtsfrage, ob die gegenüber den Betriebsinhabern verfügten Beitragskürzungen Bundesrecht verletzen. Nach Auffassung der Betriebsinhaber stehen die angewendeten und im Zeitpunkt der verfügten Beitragskürzungen geltenden Ordnungsbestimmungen zur Einstreupflicht (Art. 59 Abs. 2 TSchV und Art. 75 Abs. 2 aDZV in Verbindung mit Art. 74 Abs. 5 aDZV) nicht im Einklang mit dem übergeordneten Recht. Sie rügen eine Unvereinbarkeit mit den Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen im Bereich der Landwirtschaft sowie des Tierschutzes. Dazu führt das Bundesgericht an, nach eingängiger Prüfung der Gesetzmässigkeit der angewendeten Ordnungsbestimmungen ergebe sich zusammenfassend, dass die in Art. 59 Abs. 2 TSchV sowie in Art. 75 Abs. 2 aDZV in Verbindung mit Art. 74 Abs. 5 aDZV verankerte Einstreupflicht mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar ist und insofern dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit im Sinne von Art. 5 Abs. 1 BV sowie Art. 164 BV standhält. Ferner sei festzuhalten, dass diesbezüglich weder das Tierschutzgesetz noch das Landwirtschaftsgesetz den Bundesrat ermächtigt, von der Bundesverfassung abzuweichen. Deshalb stehe dem Bundesgericht im Folgenden auch eine Überprüfung der Verfassungsmässigkeit offen. Diesbezüglich ergebe sich zusammenfassend, dass sich die Einstreupflicht auch in der vorliegenden Angelegenheit als geeignet, erforderlich und zumutbar erweist. Die fehlende Einstreu ist als nicht ausreichend im Sinne von Art. 59 Abs. 2 TSchV zu beurteilen. Im Lichte des Gesagten sei die Anwendung der in Art. 59 Abs. 2 TSchV sowie in Art. 75 Abs. 2 aDZV in Verbindung mit Art. 74 Abs. 5 aDZV geregelten Einstreupflicht mit Art. 5 Abs. 2 BV einerseits und Art. 8

Abs. 1 BV andererseits vereinbar. Aus den Ausführungen zum Verhältnismässigkeitsgrundsatz ergebe sich ferner, dass die Einstreupflicht auf sachlich nachvollziehbaren Überlegungen beruht. Das angefochtene Urteil, mit dem die Verletzung der Einstreupflicht sowie die Kürzung des Direktzahlungsbeitrags bestätigt worden ist, halte folglich auch dem Willkürverbot gemäss Art. 9 BV stand. Es sei keine verfassungswidrige Anwendung der Verordnungsbestimmungen ersichtlich.

Schliesslich bestehen vorliegend keine offensichtlichen rechtlichen Mängel, die das Bundesgericht im Rahmen der Rechtsanwendung von Amtes wegen (vgl. Art. 106 Abs. 1 BGG) korrigiert. Die Kürzung der Beiträge stütze sich auf die formell-gesetzliche Grundlage in Art. 170 LwG, die jener des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG) als *lex specialis* vorgeht. Zur Berechnung der Kürzung verweise Art. 105 Abs. 1 aDZV auf Anhang 8 der Direktzahlungsverordnung. Die gestützt darauf erfolgte Kürzung des Basisbeitrags bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen im Umfang von CHF 680 sowie des Tierwohlbeitrags im Bereich der Produktionssystembeiträge in der Höhe von CHF 1'168.50 sei nicht zu beanstanden. Insofern sei die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

c. Bemerkungen/Würdigung

Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass die im vorliegenden Fall angewendeten und im Zeitpunkt der verfügten Beitragskürzungen geltenden Verordnungsbestimmungen zur Einstreupflicht (Art. 59 Abs. 2 TSchV und Art. 75 Abs. 2 aDZV in Verbindung mit Art. 74 Abs. 5 aDZV) im Einklang mit dem übergeordneten Recht standen. Die entsprechenden aktuell geltenden Verordnungsbestimmungen finden sich heute in Art. 59 Abs. 2 TSchV und Art. 72 Abs. 3 DZV i.V.m. Anhang 6 A Ziff. 1.3 DZV. Schliesslich stellt das Bundesgericht fest, dass sich die allgemeine Einstreupflicht für domestizierte Tiere der Pferdegattung (Pferde, Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel; vgl. Art. 2 Abs. 3 lit. p TSchV) gemäss Art. 59 Abs. 2 TSchV als verfassungskonform erweise.